DOMBERT
RECHTSANWÄLTE

DOMBERT RECHTSANWÄLTE Part mbB
Campus Jungfernsee | Konrad-Zuse-Ring 12A | 14469 Potsdam

Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt
Willy-Lohmann-Str. 29
06844 Dessau-Roßlau

Potsdam, den 03.05.2022
Bearbeiter:
Dr. Dominik Lück
Sekretariat:
Jenny Juchert

AZ 66/22LÜ01 JH D74/38-22
Telefon: 0331/620 42-906
Telefax: 0331/620 42-912
E-Mail:
Jenny.Juchert@dombert.de

In dem kommunalen Verfassungsbeschwerdeverfahren gemäß

Art. 87 Abs. 3 S. 3 LSAVerf, § 51 LVerfGG SA

1. der Stadt Sangerhausen, vertreten durch den Oberbürgermeister, Markt 7A, 06526 Sangerhausen

2. der Stadt Haldensleben, vertreten durch die Bürgermeisterin, Markt 20 - 22, Rathaus, 39340 Haldensleben

3. der Stadt Merseburg, vertreten durch den Oberbürgermeister, Lauchstädter Straße 1 - 3, 06217 Merseburg

Verfahrensbevollmächtigte: **DOMBERT**RECHTSANWÄLTE Part mbB

wegen Verletzung von Art. 87 Abs. 3 S. 3 LSAVerf durch § 12 Zensusausführungsgesetz 2022 LSA vom 12.05.2021

POTSDAM
Partner i.S.d. PartGG
Prof. Dr. Matthias Dombert
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Janko Geßner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Prof. Dr. Klaus Herrmann
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Jan Thiele
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Dominik Lück
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Beate Schulte zu Sodingen
Dr. Maximilian Dombert

Angestellte Rechtsanwälte
Dr. Susanne Weber | counsel
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Christin Müller
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Madeleine Riemer
Fachanwältin für Vergaberecht
Dr. Janett Wölkerling M.mel.
Franziska Wilke
Luisa Wittner
Josefine Wilke
Rosa Dähnert
Izabela Bochno
Philipp Buslowicz LL.M.
Tobias Schröter
Mareike Thiele
Kristina Gottschalk LL.M.oec.
Sophia von Hodenberg
Judith Hoffmann
Juliane Meyer
Daniel Mehrer
Dr. Stephan Berndt
in Zusammenarbeit mit
Dr. Margarete Mühl-Jäckel
LL.M. (Harvard) | of counsel

DÜSSELDORF
Angestellter Rechtsanwalt
Tobias Roß
In Zusammenarbeit mit
Dr. Ralf Niermann
of counsel

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung
AG Potsdam PR 119

Standort Potsdam
Campus Jungfernsee
Konrad-Zuse-Ring 12 A | 14469 Potsdam
Tel. 0331 62042-70 | Fax 0331 62042-71
potsdam@dombert.de

Standort Düsseldorf
Design Office Fürst & Friedrich
Fürstenwall 172 | 40217 Düsseldorf
Tel. 0211 159239-0 | Fax 0211 159239-29
duesseldorf@dombert.de

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische Sparkasse
BIC WELADED1PMB
Praxiskonto: IBAN DE20 1605 0000 3503 0130 90
Fremdgeldkonto: IBAN DE61 1605 0000 1000 8433 23

zeigen wir an, die Beschwerdeführerinnen zu vertreten und übergeben als

Anlagen 1 bis 3

auf uns lautenden Vollmachten.

Die Beschwerdeführerinnen beantragen,

> **festzustellen, dass § 12 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Zensusgesetz 2022 (Zensusausführungsgesetz Sachsen-Anhalt 2022 – ZensAG 2022 LSA) vom 12. Mai 2021 (GVBl. LSA 2021, 278) gegen Art. 87 Abs. 3 S. 3 LSAVerf verstößt und damit nichtig ist.**

Die Beschwerdeführerinnen wenden sich gegen § 12 ZensAG vom 12.05.2021 (GVBl. LSA 2021, 278), da die dort getroffene Ausgleichsregelung das Konnexitätsprinzip nach Art. 87 Abs. 3 LVerf sowie die kommunale Selbstverwaltungsgarantie in Ausprägung der Finanzhoheit verletzt.

A. Sachverhalt

I. Zum Hintergrund und zur Erhebung des Zensus 2022

1. Der Zensus 2022 ist eine für Mai 2022 in der Bundesrepublik Deutschland geplante Volkszählung. Ziel des Zensus ist es, zu ermitteln, wie viele Menschen in Deutschland leben und wie sie wohnen und arbeiten. Darüber hinaus zählt der Zensus alle Wohnungen und Gebäude mit Wohnraum in Deutschland.

   Der Zensus fand im Jahr 2011 erstmalig in der Bundesrepublik statt und soll alle zehn Jahre durchgeführt werden. Wegen der Corona-Pandemie hat sich die für das Jahr 2021 geplante Volkszählung auf das Jahr 2022 verschoben.

   Stichtag und Beginn der aktuellen Befragung ist der 15.05.2022. Die Personenerhebung soll im August 2022 enden. Die erhobenen Daten werden bis Ende 2022 geprüft und Nacherhebungen werden durchgeführt. In den Kalenderjahren 2022 bis 2023 werden die von den Erhebungsstellen erfassten Daten zusammengeführt und aufbereitet. Das Ergebnis des Zensus 2022 soll ausweislich der Information, die wir als

Anlage 4.

übergeben, im November 2023 bekanntgegeben werden.

Grundlage und Basis für die Berechnungen des Zensus 2022 sind einerseits Daten aus den Melderegistern sowie weiteren Verwaltungsregistern. Diese werden mit ergänzenden Erhebungen – Haushaltsbefragungen auf Stichprobenbasis sowie Gebäude- und Wohnungszählungen – kombiniert.

Die ergänzenden Erhebungen finden dabei nicht nur einmal statt. Bereits im November 2021 wurde eine „Stichprobenziehung" durchgeführt, bevor im Mai 2022 die „Haupterhebung" stattfinden wird und sich hieran ggf. Nacherhebungen anschließen. Die ergänzenden Erhebungen werden durch „Erhebungsstellen" durchgeführt, die auf kommunaler Ebene angegliedert sind.

Wie viele Erhebungen die Beschwerdeführerinnen als Erhebungsstellen im Mai 2022 tatsächlich durchführen müssen, steht noch nicht fest. Dies geht darauf zurück, dass das Statistische Landesamt erst über einen gestreckten Zeitraum und mehrere „Losrunden" die am Ende zu befragenden Personen „herausfiltert" und benennt.

Weitergehende Informationen zu den statistischen Erhebungsdetails sind dem als

Anlage 5

beigefügten Beitrag von Stefan Dittrich (S. 5 ff.) zu entnehmen.

2. Ausgangspunkt und Anlass dieser kommunalen Verfassungsbeschwerde ist die Ausgestaltung der Zensusdurchführung und der unzureichenden Kostenausstattung hierfür.

Denn die Durchführung des Zensus 2022 erfolgt im Land Sachsen-Anhalt zuvörderst auf kommunaler Ebene und unter Einsatz ehrenamtlicher „Erhebungsbeauftragter", die von den Kommunen angeworben, ausgebildet und koordiniert werden müssen.

Daher entsteht bei den kommunalen Verwaltungen – also auch denjenigen der Beschwerdeführerinnen – mit der Durchführung der unterschiedlichen Phasen des Zensus, auch über die weiter unten im Einzelnen bezifferten finanziellen Belastungen, erheblicher Aufwand in Form von Arbeitskraftbindung bei Mitarbeitenden, die nicht unmittelbar bei der jeweiligen örtlichen Erhebungsstelle der Beschwerdeführerinnen angegliedert sind.

Dies gilt zunächst mit Blick auf den organisatorischen Aufbau der Erhebungsstellen. Dieser muss aus datenschutzrechtlichen Gründen räumlich und mit Blick auf die gesamte EDV von der sonstigen Verwaltung getrennt sein.

Zudem mussten die Beschwerdeführerinnen im Rahmen der letzten Haushaltsplanung, ohne konkret zu wissen, wie viele Erhebungen sie im Mai 2022 tatsächlich durchführen müssen, die gesamten Kosten des Zensus haushälterisch darstellen und in ihre Haushaltsplanungen einbeziehen.

Ferner entstand für die Fachbereiche Personal der Beschwerdeführerinnen zusätzlich erheblicher Aufwand, da diese Stel-

lenbesetzungsverfahren für die Mitarbeitenden der Erhebungsstellen durchführen mussten.

II. Gesetzliche Vorgaben

1. Ausgangspunkt für die Durchführung des Zensus ist die EU-Rahmenverordnung 763/2008 vom 09.07.2008 in Verbindung mit den Durchführungsverordnungen EU-Verordnung 543/2017 vom 22.03.2017, EU-Verordnung 543/2017 vom 20.04.2017, EU-Verordnung 881/2017 vom 23.05.2017 und EU-Verordnung 779/2018 vom 19.02.2018.

   Mit der EU-Rahmenverordnung 763/2008 verpflichtete die Europäische Union (EU) alle Mitgliedstaaten zur Erfassung von Bevölkerungsdaten in einem bestimmten Umfang und zu einem bestimmten Stichtag. Art. 3 EU-Verordnung 763/2008 sieht insoweit vor, dass die Mitgliedstaaten der Kommission Bevölkerungsdaten übermitteln, die die im Anhang der Verordnung aufgeführten demografischen, sozialen und wirtschaftlichen Merkmale von Personen, Familien und Haushalten sowie Daten über die Wohnungssituation auf nationaler, regionaler und örtlicher Ebene umfassen.

2. Ausgehend von den unionsrechtlichen Vorgaben ordnete der Bundesgesetzgeber mit dem Zensusgesetz 2021 (ZensG 2021) vom 26.11.2019 (BGBl. I S. 1851) die Durchführung einer Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung im Jahr 2021 an.

Das Bundesgesetz regelt die Art und Weise der Durchführung des Zensus nicht abschließend. Vielmehr überlässt es den Bundesländern an dieser Stelle einen eigenen, weiten Gestaltungsspielraum.

Wörtlich normierte § 19 ZensG 2021 unter der Überschrift *„Weitere Erhebungsstellen"*:

„(1) Zur Durchführung der Erhebungen nach den §§ 9,11,14,22,24 Absatz 4 und § 29 Absatz 1 Satz 3 können die Länder neben den statistischen Ämtern der Länder weitere Erhebungsstellen einrichten. Diesen Erhebungsstellen können auch Aufgaben übertragen werden, die nach diesem Gesetz von den statistischen Ämtern der Länder zu erfüllen sind.

(2) Diese Erhebungsstellen sind räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen zu trennen. Es ist sicherzustellen, dass die erhobenen Angaben nicht für andere Aufgaben verwendet werden.

(3) Die in diesen Erhebungsstellen tätigen Personen sind schriftlich zu verpflichten, das Statistikgeheimnis zu wahren und auch solche Erkenntnisse über Auskunftspflichtige geheim zu halten, die gelegentlich ihrer Tätigkeit gewonnen werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit in den Erhebungsstellen."

3. Das Land Sachsen-Anhalt wollte von dem ihm zustehenden Gestaltungsspielraum zur Durchführung der Erhebungen nach § 19 Abs. 1 ZensG 2021 zunächst durch Erlass des Zensusausführungsgesetzes 2021 (ZensAG 2021) Gebrauch machen. Dazu brachte die Landesregierung einen Gesetzentwurf zur Beratung und Beschlussfassung in den Landtag Sachsen-Anhalt ein.

Neben der Einrichtung der örtlichen Erhebungsstellen auf kommunaler Ebene regelte der Landesgesetzgeber beinhalte-

te der Gesetzentwurf auch die Verteilung der Kostenlast zwischen den Kommunen und dem Land Sachsen-Anhalt.

Hierzu sah § 12 ZensAG 2021 seinem Wortlaut nach vor:

„(1) Das Land gewährt den Gemeinden, bei denen örtliche Erhebungsstellen eingerichtet worden sind, für die mit diesem Gesetz verbundenen Mehrbelastungen einen finanziellen Ausgleich in Höhe von insgesamt 10 060 540 Euro. Der Mehrbelastungsausgleich bemisst sich nach Art und Umfang der durch die jeweilige örtliche Erhebungsstelle wahrgenommenen Aufgaben nach § 6.

(2) Für die Einrichtung und den Betrieb einer örtlichen Erhebungsstelle erhalten die festgelegten Gemeinden je einen Betrag in Höhe von 101 000 Euro. Zunächst erfolgt im vierten Quartal 2020 eine Abschlagszahlung in Höhe von 56 000 Euro. Die Restzahlung erfolgt zum 30. Juni 2021.

(3) Die Erstattung der variablen Aufwendungen erfolgt:

1. aufwandsbezogen in Höhe von 18 Euro je in die Stichprobe nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Zensusgesetzes 2021 einbezogene Person,

2. pauschal für die Durchführung der Befragungen an Anschriften mit Sonderbereichen in Höhe von je 51 000 Euro für die kreisfreien Städte Halle (Saale) und Magdeburg sowie je 15 000 Euro für die übrigen Gemeinden mit eingerichteter örtlicher Erhebungsstelle.

Die Zahlungen erfolgen jeweils zum 30. Juni 2021. Damit sind sämtliche Erstattungsansprüche abgegolten."

4. Mit dem „Gesetz zur Verschiebung des Zensus" (ZensG 2022) – das am 10.12.2020 in Kraft trat – veränderte der Bundesgesetzgeber das ZensG 2021 dahingehend, dass der Stichtag für den Zensus nunmehr der 15. Mai 2022 ist (BGBl 2020, Teil 1, Nr. 59, 2675 ff; BT-Drs. 19/22848).

Weitere Änderungen nahm der Bundesgesetzgeber am ZensG 2021 nicht vor. Insbesondere gilt § 19 ZensG 2021 unverän-

dert im ZensG 2022 fort. Der Gestaltungsspielraum der Länder dahingehend, die Einrichtung von Erhebungsstellen zu regeln, blieb damit bestehen.

5. Vor dem Hintergrund der bundesgesetzlichen Änderung passte auch der Landtag von Sachsen-Anhalt im Rahmen der Ausschussberatungen das ZensAG 2021 an. Er erließ das „Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Zensusgesetz 2022" (Zensusausführungsgesetz Sachsen-Anhalt 2022 – ZensAG 2022), das seit dem 29.05.2021 gilt.

a) Das ZensAG 2022 übernimmt in § 2 den vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen Stichtag (15.05.2022).

b) Der Landesgesetzgeber macht ferner von seinem Gestaltungsspielraum gemäß § 19 ZensG 2022 Gebrauch und sieht in § 3 ZensAG 2022 die Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen vor:

> **„(1) Die Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2022 nach dem Zensusgesetzes 2022 vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2675), wird den Gemeinden übertragen, die nach der Anlage eine örtliche Erhebungsstelle einzurichten haben. Die Zuständigkeit der örtlichen Erhebungsstelle erstreckt sich auf den in der Anlage jeweils festgelegten Erhebungsbereich. Der Erhebungsbereich kann das Gebiet mehrerer Gemeinden umfassen.**
>
> **(2) Die nach Absatz 1 bestimmten Gemeinden richten zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben bis spätestens zum 31. Oktober 2021 örtliche Erhebungsstellen ein. Die örtlichen Erhebungsstellen sind unverzüglich nach Erfül-**

lung ihrer Aufgaben, spätestens zum 1. August 2023, aufzulösen.

(3) Die Gemeinden nehmen die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben als Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wahr."

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 ZensAG 2022 wird den Gemeinden die Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2022 nach dem Zensusgesetzes 2022 vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2675), übertragen. Aus der dem § 3 Abs. 1 ZensAG 2022 beigefügten Anlage geht hervor, welche Gemeinden eine örtliche Erhebungsstelle einzurichten haben.

Nach § 3 Abs. 1 S. 2 ZensAG 2022 erstreckt sich die Zuständigkeit der örtlichen Erhebungsstelle auf den in der Anlage jeweils festgelegten Erhebungsbereich. Der Erhebungsbereich kann das Gemeindegebiet mehrerer Gemeinden umfassen, vgl. § 3 Abs. 1 S. 3 ZensAG 2022. Dies ist bei allen drei Beschwerdeführerinnen der Fall.

Die Beschwerdeführerin zu 1) erhebt den Zensus 2022 für ihr Stadtgebiet sowie für die Gemeinden Berga inklusive Bösenrode und Rosperwenda, Blankenheim inklusive Klosterrode, Brücken-Hackpüffel, Edersleben, Südharz, Wallhausen inklusive Riethenordhausen, Hohlstedt und Martinsrieth sowie die Stadt Allstedt und die Stadt Kelbra (Kyffhäuser) inklusive Tilleda, Sittendorf und Thürungen.

Die Beschwerdeführerin zu 2) ist zuständig für ihr Stadtgebiet sowie die Gemeinden Barleben, Hohe Börde, Niedere Börde, Sülzetal, Westheide und die Stadt Wanzleben-Börde.

Die Beschwerdeführerin zu 3) erhebt den Zensus 2022 für ihr Stadtgebiet sowie die Gemeinden Kabelsketal, Schkopau und die Städte Braunsbedra und Mücheln (Geiseltal).

§ 3 Abs. 2 S. 1 ZensAG 2022 bestimmt, dass die nach Absatz 1 bestimmten Gemeinden zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben spätestens bis zum 31. Oktober 2021 örtliche Erhebungsstellen einrichten. Die örtlichen Erhebungsstellen sind unverzüglich nach Erfüllung ihrer Aufgaben, spätestens zum 1. August 2021, aufzulösen (vgl. § 3 Abs. 2 S. 2 ZensAG 2022).

Gemäß § 3 Abs. 3 ZensAG 2022 nehmen die Gemeinden die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben als Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wahr.

c) Darüber hinaus wurden im Rahmen der Landtagsberatungen die Zahlbeträge in § 12 ZensAG 2022 aufgrund eines Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen angepasst. Es modifiziert die Höhe der Auszahlungen an die Erhebungsstellen und normiert nun:

> „**(1) Das Land gewährt den Gemeinden, bei denen örtliche Erhebungsstellen eingerichtet worden sind, für die mit diesem Gesetz verbundenen Mehrbelastungen einen finanziellen Ausgleich in Höhe von insgesamt 10 366 775 Euro. Der Mehrbelastungsausgleich bemisst sich nach Art und Umfang der durch die jeweilige örtliche Erhebungsstelle wahrgenommenen Aufgaben nach § 6.**
>
> **(2) Für die Einrichtung und den Betrieb einer örtlichen Erhebungsstelle erhält jede der Gemeinden, bei denen örtliche Erhebungsstellen eingerichtet worden sind, einen Betrag in Höhe von 97 950 Euro. Zu-**

nächst erfolgt im vierten Quartal 2021 eine Abschlagszahlung in Höhe von 54 300 Euro. Die Restzahlung erfolgt zum 30. Juni 2022.

(3) Die Erstattung der variablen Aufwendungen erfolgt:

1. aufwandsbezogen in Höhe von 19,16 Euro je in die Stichprobe nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Zensusgesetzes 2022 einbezogene Person,

2. pauschal für die Durchführung der Befragungen an Anschriften mit Sonderbereichen in Höhe von je 55 250 Euro für die kreisfreien Städte Halle (Saale) und Magdeburg sowie je 16 500 Euro für die übrigen Gemeinden mit eingerichteter örtlicher Erhebungsstelle.

Die Zahlungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 erfolgen zum 30. Juni 2022. Damit sind sämtliche Erstattungsansprüche abgegolten."

6. Das ZensAG 2022 trifft ferner Regelungen zur Organisation der Erhebungsstellen.

Gemäß § 4 Abs. 1 ZensAG 2022 sind für jede örtliche Erhebungsstelle ein Leiter oder eine Leiterin und ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen.

Darüber hinaus sieht § 6 ZensAG 2022 vor, dass die örtlichen Erhebungsstellen räumlich und organisatorisch von anderen Verwaltungsstellen zu trennen und gegen den Zutritt unbefugter Personen hinreichend zu schützen und mit eigenem Personal auszustatten, sind. Weitere organisatorische Maßnahmen sind mit Blick auf die Sicherung der Erhebungsunterlagen nach § 8 ZensAG 2022 durch die örtlichen Erhebungsstellen zu gewährleisten. Hierzu zählt insbesondere, dass eine eigene Postanschrift einzurichten ist und die örtlichen Erhebungsstellen dafür Sorge zu tragen haben, dass die Erhebungsunterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Neben der grundsätzlichen Aufgabenübertragung an die Kommunen, die in § 3 ZensAG 2022 geregelt ist, sieht § 7 Abs. 1 S. 1 ZensAG 2022 vor, dass die örtlichen Erhebungsstellen die für die Durchführung der Erhebung benötigten Erhebungsbeauftragten anzuwerben, auszuwählen und zu bestellen haben.

III. Gesetzgebungsverfahren zum ZensAG 2021 und ZensAG 2022

1. Im Gesetzentwurf zum ZensAG 2021 vom 19.02.2020 (LT-Drs. 7/5732), den wir als

Anlage 6

übergeben, führt die Landesregierung Sachsen-Anhalts allgemein zum ZensAG 2021 das Folgende aus:

> **„Der Gesetzentwurf enthält im Artikel 1 die ergänzenden Vorschriften zur Durchführung des Zensus 2021 und schafft mit den organisations- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung im Jahr 2021 in Sachsen-Anhalt. Er sieht die Verpflichtung ausgewählter Gemeinden zur örtlichen Durchführung des Zensus und die Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen vor. Der Gesetzentwurf enthält zudem Regelungen zur Einrichtung und Organisation der örtlichen Erhebungsstellen, insbesondere zur Sicherung der räumlichen, organisatorischen und personellen Trennung von anderen Verwaltungsstellen, der Wahrung des Statistikgeheimnisses und des Datenschutzes sowie zur Bestimmung der Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen und zum Einsatz von Erhebungsbeauftragten. Der Gesetzentwurf sieht auch eine Regelung zur Kostenerstattung an die Gemeinden zum Ausgleich der bei ihnen entstehenden finanziellen Mehrbelastungen vor."**

Weiter heißt es im Gesetzentwurf, dass es keine Alternativen zu dem eingebrachten Entwurf gibt. Hierzu lautet es wörtlich (LT-Drs. 7/5732, Seite 3):

> **„Ohne die Einrichtung von örtlichen Erhebungsstellen und den Einsatz von Erhebungsbeauftragten kann kein registergestützter Zensus durchgeführt werden. Die Kenntnisse vor Ort und die Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern sind Voraussetzungen für das Gelingen des Zensus 2021 und eine hohe Qualität der Ergebnisse."**

Darüber hinaus führt der Gesetzentwurf zum Konnexitätsprinzip unter dem Stichwort „Kosten" aus (LT-Drs. 7/5732, Seite 4):

> **„Nach dem Konnexitätsprinzip erhalten die für die Einrichtung der örtlichen erhebungsstellen ausgewählten Gemeinden für die Einrichtung der Erhebungsstellen und für die Durchführung der nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben einen finanziellen Ausgleich des Landes zur Deckung der mit der Aufgabenübertragung verbundenen Mehrbelastungen in Höhe von rund 10,6 Millionen Euro."**

Mit vorstehendem Zitat nimmt der Gesetzentwurf auf die Regelung zur Kostenerstattung an die Gemeinden zum Ausgleich der bei ihnen entstehenden finanziellen Mehrbelastungen gemäß § 12 ZensAG 2021 (s.o.) Bezug.

Auf das Konnexitätsprinzip ging auch Herr Minister Stahlknecht a.D. in der ersten Beratung des ZensAG 2021 am 27.02.2020 ein und erörterte:

> **„Entsprechend dem Konnexitätsprinzip sieht der Gesetzentwurf die Erstattung der den Gemeinden entstehenden finanziellen Mehrbelastungen vor. Wie beim Zensus 2011 soll es eine pauschalierte Kostenerstattung geben. Der unterschiedliche Aufwand der Erhebungsstellen, der sich aus der Zahl der beauftragten Personen ergibt, wird berücksichtigt." (Landtag Sachsen-Anhalt, Stenografischer Bericht Plenarprotokoll 7/95 vom 27.02.2020, Seite 70)**

2. Nach der Überweisung des Gesetzentwurfes in den Ausschuss für Inneres und Sport (vgl. Landtag Sachsen-Anhalt, Stenografischer Bericht Plenarprotokoll 7/95 vom 27.02.2020, Seite 70) beschloss dieser das Anhörungsverfahren schriftlich durchzuführen (vgl. Kurzbericht 7/INN/46).

3. Mit Stellungnahme vom 29.04.2020 äußerten sich die kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalt zum Gesetzentwurf vom 19.02.2020 (LT-Drs. 7/5732). Ausweislich des als

Anlage 7

erhoben die kommunalen Spitzenverbände ernsthafte verfassungsrechtliche Bedenken mit Blick auf das in der Landesverfassung Sachsen-Anhalt normierte Konnexitätsprinzip, da ein angemessener Mehrbelastungsausgleich im Gesetzentwurf nicht vorgesehen sei.

Zweifel erhoben sie insbesondere mit Blick auf die der Kostenregelung zugrunde gelegten Höhe der Gesamtstundenanzahl, die Ermittlung des durchschnittlichen Personalbedarfs von lediglich zwei Mitarbeitern je Erhebungsstelle, der Zulässigkeit der lediglich pauschalen Abgeltung der Aufwendungen bei Befragungen in den Sonderbereichen gegenüber der einzelnen Abgeltung bei Haushaltsstichproben und damit an der Höhe des Mehrbelastungsausgleichs insgesamt.

Ihrer Stellungnahme fügten die kommunalen Spitzenverbände eine Kostenberechnung bei aus der hervorging, dass den Kommunen Mehrkosten in Höhe von 19.114.995,30 Euro entsteht, die damit von dem im Gesetzentwurf vorgesehenen 10 Millionen Euro Mehrbelastungsausgleich bei Weitem nicht gedeckt sind.

Die kommunalen Spitzenverbände forderten ferner die Ergänzung einer „Evaluierungsklausel" als Grundlage für einen nachträglichen Ausgleich der tatsächlich entstehenden Kosten.

Die geäußerte Kritik nahm der Landesgesetzgeber nicht zum Anlass, Änderungen am ZensAG 2021 vorzunehmen.

4. In der Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport vom 25.02.2021 erklärte eine Vertreterin des Ministeriums für Inneres und Sport hingegen:

> **„Infolge der Verschiebung des Stichtages für den Zensus sei es zu Änderungen bei den Kosten gekommen. Nach dem neuesten Gutachten der KGST seien die bei den Kommunen entstehenden Personal- und Sachkosten gestiegen. Zudem seien Kosten für Hygienemaßnahmen zu erstatten, die bei den Kommunen anfielen. Dazu gehörten zum Beispiel Kosten für größere Räume, die aufgrund der Einhaltung der Abstandsregeln gegebenenfalls angemietet werden müssten, sowie Kosten für Desinfektionsmittel und Masken, die den Erhebungsbeauftragten zur Verfügung zu stellen seien. Mit Blick auf die in diesem Zusammenhang erforderlichen Anpassungen in § 12 hätten die Koalitionsfraktionen einen Änderungsantrag (Vorlage 10) vorgelegt. Darüber hinaus sei auf der Bundesebene noch nicht hinreichend klar, nach welcher Methode die Erhebung tatsächlich erfolgen werde. Nach dem Gesetz des Bundes seien persönliche Befragungen der Auskunftspflichtigen vorgesehen. Sollte die Pandemie jedoch weiter andauern, werde im September 2021 vom Statistischen Bundesamt im Zusammenwirken mit den Statistischen**

Landesämtern eine Entscheidung darüber getroffen werden, ob die Befragung möglicherweise telefonisch durchzuführen sei. In diesem Fall müssten die Kosten neu berechnet werden, weil sich infolgedessen ein erhöhter Aufwand für die Erhebungsstellen ergebe sowie mobile Telefongeräte und PrepaidKarten für die Erhebungsbeauftragten anzuschaffen seien. Für den Fall einer telefonischen Befragung komme die in dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vorgesehene Regelung des § 12/1 zum Tragen, schließt die Vertreterin des MI." (Niederschrift 7/INN/55 vom 25.02.2021, Seite 23)

Die Abgeordnete Christina Buchheim (DIE LINKE) verwies sodann darauf, dass die kommunalen Spitzenverbände die nicht vorhandene Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Kostenregelung bereits gerügt haben. Hieraufhin erörterte die Vertreterin des Ministeriums für Inneres und Sport ausweislich der Sitzungsniederschrift:

„Die Vertreterin des MI erläutert, das Gutachten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle diene faktisch als Grundlage. Danach würden die Personalkosten alle zwei Jahre oder jährlich neu berechnet. Zur Ermittlung der Kosten sei auf der Ebene der Statistischen Landesämter eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden. Das Statistische Landeszentrum für Nordrhein-Westfalen IT.NRW habe für alle Bundesländer eine Kalkulationstabelle erarbeitet, in der sämtliche Aufwände, die im Rahmen des Zensus anfielen, aufgeführt seien. Das hiesige Statistische Landesamt habe in der Folge auf der Basis der Einwohnerzahl Sachsen-Anhalt und der anzunehmenden Stichprobengröße den Aufwand berechnet. Im Gegensatz dazu legten die kommunalen Spitzenverbände bei ihren Berechnungen einen bestimmten Personalansatz in einem festgelegten Zeitraum zugrunde. Sie gingen hierbei von drei Beschäftigten über einen Zeitraum von 25 Monaten aus und kämen im Ergebnis auf einen viel höheren Kostensatz als das Land in seiner aufwandsbezogenen Berechnung." (Niederschrift 7/INN/55 vom 25.02.2021, Seite 24)

5. Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt erklärte im Gesetzgebungsverfahren zwar, dass das Gutachten der

Kommunalen Gemeinschaftsstelle zu den Kosten eines Arbeitsplatzes zutrifft, da die aufgeführten Kosten pro Arbeitsplatz unstreitig sind und zutreffen.

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt kritisierte jedoch mehrfach, dass der Landesgesetzgeber die Anzahl des erforderlichen Personals (samt Eingruppierung), das für die Durchführung des Zensus bei den örtlichen Erhebungsstellen in Ansatz gebracht wird, fehlerhaft prognostiziert und bemessen ist.

Vergleicht man die für den Zensus 2011 benötigte Anzahl von Personalstellen weichen diese – verglichen zu den aktuellen Berechnungen der Landesregierung – erheblich nach oben ab. Mit anderen Worten: Für die Durchführung des Zensus 2011 waren wesentlich mehr Stellen notwendig als sie für die Durchführung des Zensus 2022 von der Landesregierung in Ansatz gebracht werden, obwohl sich die Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen sogar erweitert wurden. So fallen zusätzliche Fragen zu Wohnung, Miete, Energieträger der Heizung, Dauer und Gründe des Leerstandes an. Auch die Stichprobenbefragung in Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohner zur Korrektur der Melderegister wurde ausgeweitet.

Nach Berechnungen der kommunalen Spitzenverbände sind die aus der

Anlage 8

zu entnehmenden, blau hinterlegten Stellenbesetzungen notwendig und wären als ordnungsgemäße Tatsachengrundlage

für die Berechnung des Mehrbelastungsausgleichs heranzuziehen gewesen.

Hintergrund dieser Kritik ist das Ergebnis einer vom Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt durchgeführte Umfrage bei seinen Mitgliedern. Hierbei gaben 20 ehemalige örtlich Erhebungsstellen an, dass sie zur Durchführung des Zensus 2011 weitere Sachbearbeiter (insgesamt 18) oder weitere geringfügige Beschäftigte (insgesamt 2) in der örtlichen Erhebungsstelle einsetzten. Die Landesregierung sieht hingegen vor, dass die Besetzung mit einer Leitung und einer stellvertretenden Leitung der örtlichen Erhebungsstelle ausreichend ist.

6. Der Landesgesetzgeber fragte bei den Kommunen weder zum ZensAG 2021 noch zum ZensAG 2022 nach, mit welchen Kosten sie für die gesamte Durchführung des Zensus 2022 rechnen.

   Ebenso fragte das Land Sachsen-Anhalt bei den Kommunen nicht an, welche Kosten ihnen mit der Durchführung des Zensus 2011 entstanden waren, um dies bei dem zu regelnden Mehrbelastungsausgleich zu berücksichtigen.

IV. Regelungsinhalt des beschwerdegegenständlichen § 12 ZensAG 2022

1. Die für das Verfahren entscheidungserhebliche Vorschrift des ZensAG 2022 lautet wörtlich:

§ 12

Kostenregelung

„(1) Das Land gewährt den Gemeinden, bei denen örtliche Erhebungsstellen eingerichtet worden sind, für die mit diesem Gesetz verbundenen Mehrbelastungen einen finanziellen Ausgleich in Höhe von insgesamt 10 366 775 Euro. Der Mehrbelastungsausgleich bemisst sich nach Art und Umfang der durch die jeweilige örtliche Erhebungsstelle wahrgenommenen Aufgaben nach § 6.

(2) Für die Einrichtung und den Betrieb einer örtlichen Erhebungsstelle erhält jede der Gemeinden, bei denen örtliche Erhebungsstellen eingerichtet worden sind, einen Betrag in Höhe von 97 950 Euro. Zunächst erfolgt im vierten Quartal 2021 eine Abschlagszahlung in Höhe von 54 300 Euro. Die Restzahlung erfolgt zum 30. Juni 2022.

(3) Die Erstattung der variablen Aufwendungen erfolgt:

1. aufwandsbezogen in Höhe von 19,16 Euro je in die Stichprobe nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Zensusgesetzes 2022 einbezogene Person,

2. pauschal für die Durchführung der Befragungen an Anschriften mit Sonderbereichen in Höhe von je 55 250 Euro für die kreisfreien Städte Halle (Saale) und Magdeburg sowie je 16 500 Euro für die übrigen Gemeinden mit eingerichteter örtlicher Erhebungsstelle.

Die Zahlungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 erfolgen zum 30. Juni 2022. Damit sind sämtliche Erstattungsansprüche abgegolten."

2. Die Vorschrift des § 12 Abs. 1 S. 1 ZensAG 2022 regelt zunächst die Höhe des insgesamt zur Verfügung stehenden finanziellen Ausgleichs, der unter denjenigen Gemeinden aufgeteilt wird, die nach § 3 Abs. 1 ZensAG 2022 i.V.m. der Anlage zum ZensAG 2022 eine Erhebungsstelle einzurichten haben.

Die insgesamt zur Verfügung stehende Summe wird auf 10 366 775 Millionen Euro festgesetzt. Hinsichtlich der Aufteilung dieses Betrages sieht § 12 Abs. 1 S. 2 ZensAG 2022 zunächst vor, dass sich der Mehrbelastungsausgleich nach Art und Umfang der durch die jeweilige örtliche Erhebungsstelle wahrgenommenen Aufgaben nach § 6 bemisst.

Auch wenn der Wortlaut des § 12 Abs. 1 S. 2 ZensAG 2022 Art und Umfang der durch die *jeweilige* örtliche Erhebungsstelle wahrgenommenen Aufgabe in Bezug nimmt, sieht § 12 Abs. 2 S. 1 ZensAG 2022 zunächst einen pauschalen Ausgleich in Höhe von 97 950 Euro pro Gemeinde, die eine Erhebungsstelle einrichten muss, vor. Weiter regelt § 12 Abs. 2 S. 2 ZensAG 2022, dass dieser „Festbetrag" in zwei Abschlagszahlungen an die Gemeinden ausgezahlt wird.

§ 12 Abs. 3 ZensAG 2022 regelt sodann die Erstattung der „variablen Aufwendungen" zum 30.06.2022.

Ausgehend vom Wortlaut „variable Aufwendung" bezieht sich § 12 Abs. 3 Nr. 1 ZensAG 2022 auf die in die Stichprobe gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 ZensG 2022 einbezogene Person und gleicht diese mit einem Betrag in Höhe von je 19,16 Euro aus.

§ 12 Abs. 3 Nr. 2 ZensAG 2022 legt ferner pauschale Zahlungen für die Befragungen an Anschriften mit Sonderbereichen fest. Diese werden für die kreisfreien Städte Halle (Saale) und Magdeburg mit jeweils 55 250 Euro ausgeglichen und für die übrigen Gemeinden in Höhe von 16 500 Euro.

Schließlich regelt § 12 Abs. 3 ZensAG 2022, dass mit der Kostenregelung des § 12 ZensAG LSA sämtliche Erstattungsansprüche abgegolten sind. Damit ist die Kostenregelung im

ZensAG LSA abschließend geregelt und nachträgliche Ausgleichszahlungen an die Gemeinden ausgeschlossen.

B. Finanzielle Folgen des Zensus 2022 für die Beschwerdeführerinnen

Die Haushalte der Beschwerdeführerinnen werden wegen der Aufgabenübertragung, den Zensus 2022 durchzuführen, erheblich belastet. Angesichts knapper kommunaler Kassen, die sich auch wegen der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden fehlenden Gewerbesteuereinnahmen nicht füllen werden, wiegt die finanzielle Belastung durch die Aufgabenwahrnehmung nach § 3 ZensAG insgesamt schwer.

Hinzu tritt, dass die im Folgenden dargelegte finanzielle Belastung der einzelnen Beschwerdeführerinnen nicht abschließend ist und lediglich Mindestkosten (Kostenschätzung) beziffert:

Eine abschließende Bezifferung der Gesamtkosten für die Durchführung des Zensus ist aktuell noch nicht möglich, da die Anzahl der Auskunftspflichtigen den Erhebungsstellen durch das Landesamt für Statistik nur sukzessive mitgeteilt wird. Die tatsächliche Anzahl der Auskunftspflichtigen wird noch ermittelt, sodass die Anzahl der Erhebungsbeauftragten sowie die an diese zu zahlenden Aufwandsentschädigungen noch variieren wird.

Mit Blick auf die zu zahlende Aufwandentschädigung veranschlagen die Beschwerdeführerinnen die vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt vorgeschlagenen 10,40 Euro pro Stichprobe. Nach Berechnungen des Statistischen Landesam-

tes Sachsen-Anhalt ist davon auszugehen, dass von den 19,14 Euro durchschnittlich ein Betrag in Höhe von 8,76 Euro als Verwaltungskostenpauschale zur Deckung aller Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Betreuung der Erhebungsbeauftragten entstehen sowie der Personalkosten der örtlichen Erhebungsstelle, die nicht durch den Kostenerstattungsbetrag nach § 12 Abs. 2 ZensAG 2022 ausgeglichen werden, in der Gemeinde verbleibt.

Tatsächlich kann die Summe der von den Beschwerdeführerinnen gezahlten Aufwandsentschädigungen aber erst nach Abschluss des Zensus ermittelt werden, denn ausgehend von dem als

Anlage 9

übergebenen Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt setzt sich die Aufwandsentschädigung aus „mehreren Stufen" zusammen.

Jeder Erhebungsbeauftragte erhält 20 Euro Aufwandsentschädigung für die Schulung an der er zwingend teilnehmen muss. Für jede angelaufene Adresse erhält er weitere 10 Euro. Diese Aufwandsentschädigung erhöht sich sodann weiter, wobei es hier verschiedene denkbare Varianten gibt. Lebt an der angelaufenen Adresse nur eine Person und wird eine Ziel 1 Befragung durchgeführt, erhöht sich die Aufwandsentschädigung um 5 Euro auf insgesamt 15 Euro. Wird zusätzlich eine Ziel 2 Befragung durchgeführt, erhöht sich die Aufwandsentschädigung um weitere 3 Euro auf 18 Euro. Leben an der angelaufenen Adresse hingegen mehrere Personen, bleibt es

zunächst bei den angefallenen 10 Euro pro Adresse. Pro Person und Befragung kommen je nach Zielbefragung nun aber entweder 5 Euro (Ziel 1) oder 8 Euro (Ziel 2) hinzu. Bei 4 zu befragenden Personen ergibt sich dann beispielsweise bei einer Ziel 2 Befragung eine Aufwandsentschädigung von insgesamt 42 Euro.

Da die Befragungen auch postalisch durchgeführt werden und bei ausbleibender Antwort seitens der Befragten „Mahnungen" (per PZU) notwendig werden, sind auch die Portokosten, die Kosten für die Briefumschläge sowie Papierkosten nicht abschließend kalkuliert.

Ferner sind die Beschwerdeführerinnen gehalten eine Vielzahl der notwendigen Unterlagen selber zu drucken, da die mit der Bereitstellung von Druckern durch das Statistische Landesamt zur Verfügung gestellte Anzahl an „Freidrucken" begrenzt und in jedem Fall nicht ausreichend ist. Die Papierkosten sind damit erheblich und wegen der nicht feststehenden Anzahl an durchzuführenden Befragungen und notwendigen „Erinnerungs- und Mahnungsschreiben" kaum zu beziffern.

Da die Erhebungsstellen zum 31.05.2023 geschlossen werden können, aber auch die Möglichkeit einer Schließung erst zum 01.08.2023 besteht, ist mit weiteren Personalkosten zu rechnen. Die Beschwerdeführerinnen kalkulieren zunächst mit einer Schließung zum 31.05.2023. Bleibt die Erhebungsstelle hingegen – wegen des noch bestehenden Arbeitsaufwandes – für zwei weitere Monate eingerichtet, fallen entsprechende Personal- und Sachkosten an.

Auch die Anzahl der erforderlichen Nacherhebungen und die damit einhergehenden Kosten, stehen noch nicht fest. Denn

sowohl die Erforderlichkeit als auch der Umfang von Nacherhebungen, wird erst ca. 12 Wochen Dnach den Stichproben im Mai 2022 benannt.

Im Einzelnen stellen sich die aktuell absehbaren finanziellen Folgen für die Beschwerdeführerinnen jedenfalls wie folgt dar:

I. Beschwerdeführerin zu 1)

1. Der Beschwerdeführerin zu 1) entstehen durch die Durchführung des Zensus 2022 auf Grundlage des ZensAG, ausweislich der als

Anlage 10

beigefügten Tabelle, Kosten in Höhe von mindestens 323.314,47 Euro.

Ausgangspunkt ist dabei, dass die Beschwerdeführerin zu 1) nach aktueller Sachlage insgesamt 7837 Stichproben durchführen muss. Diese werden voraussichtlich von 78 Erhebungsbeauftragten für die Erhebungsbereiche gesammelt.

Die Gesamtkosten setzen sich im Einzelnen gemäß Kostenplanung nach dem KGSt wie folgt zusammen:

a) Zunächst fallen Personalkosten für die Mitarbeitenden der Erhebungsstelle im Gesamtumfang von 227.150 Euro an. Diese setzen sich aus Personalkosten in Höhe von 130.200,00 Euro für die Leitung der Erhebungsstelle (Erhebungsstellenleiterin bzw. Erhebungsstellenleiter) und in Höhe von 96.950,00 Euro für die stellvertretende Leitungsebene zusammen.

Dabei wird die Leitungsposition in der Entgeltgruppe 10 (nach KGSt) eingruppiert und eine Beschäftigung in Vollzeit im Zeitraum 01.09.2021 bis 31.05.2023 veranschlagt.

Die Position der Stellvertretung ist in Entgeltgruppe 8 (nach KGSt) eingruppiert und wird ebenfalls im Umfang von 40 Wochenstunden im Zeitraum 01.09.2021 bis 31.05.2023 beschäftigt.

Da eine Mitarbeiterin der Erhebungsstelle wegen Krankheit bereits 14 Tage ausfiel, wurden Mitarbeitende aus anderen Fachbereichen in der Erhebungsstelle tätig. Für krankheitsbedingte Engpässe plant die Beschwerdeführerin – ausgehend von ihren Erfahrungen in der Vergangenheit – ein, dass es zu weiteren Fehltagen kommen wird und es erforderlich ist, diese durch Personal aus anderen Fachbereichen auszugleichen. Die so an die Erhebungsstelle „entliehene" Arbeitskraft ist in Vollzeit in der Entgeltgruppe 6 mit einem finanziellen Aufwand von 14.169,60 Euro zu beziffern.

b) Darüber hinaus entstehen der Beschwerdeführerin zu 1) für die Arbeitsplätze der Leitung und stellvertretenden Leitung der Erhebungsstelle Kosten in Höhe von insgesamt 67.304,50 Euro. Dabei wird die Sachkostenpauschale – diese enthält die

Geschäftskosten, Telekommunikationskosten sowie die Raumkosten, Betriebs- und Unterhaltungskosten als auch die Büroausstattung – auf Grundlage eines Satzes in Höhe von jeweils 6.250,00 Euro bemessen und die Verwaltungsgemeinkosten jeweils im Umfang von 20% der Personalkosten veranschlagt. Einmalig fallen ferner Kosten für die Beschilderung der Erhebungsstelle mittels Laminiergerät in Höhe von 5,00 Euro an.

Durch die Nutzung eigener Räumlichkeiten sowie zu zahlender Betriebs- und Bewirtschaftungskosten fallen für den Zeitraum vom 01.08.2021 bis 31.05.2023 Kosten in Höhe weiterer 32.292,00 Euro. Diese sind in der als **Anlage 10** beigefügten tabellarischen Übersicht nicht enthalten und sind den Kosten hinzuzuzählen.

c) Angesichts der Corona-Pandemie hat die Beschwerdeführerin zu 1) zudem für die geltenden Hygienevorschriften ausreichend Desinfektionsmittel, Küchenrollen, Papierhandtücher sowie Schnelltests zur Verfügung zu stellen. Hier kalkuliert sie mit Gesamtkosten in Höhe von 2.337,64 Euro. Dabei geht die Beschwerdeführerin zu 1) aktuell davon aus, dass die Möglichkeit kostenloser Bürgertests zu überschaubaren Kosten mit Blick auf die erforderlichen Tests, führt. Werden die Bürgertests wieder kostenpflichtig – so wie es in der Vergangenheit vor der Omikron Welle der Fall war – ist die Veranschlagung von nur 2.337,64 Euro in jedem Fall zu niedrig angesetzt.

Die vorstehend bezifferte Gesamtsumme für die Corona bedingten Hygienekosten beruht auf der als

Anlage 11

beigefügten tabellarischen Kostenkalkulation.

d) Ferner veranschlagt die Beschwerdeführerin zu 1) Portogebühren in Höhe von mindestens 7.347,23 Euro. Als Grundlage der Kalkulation nutzt sie dabei das als

Anlage 12

beigefügte Kalkulationsschema. Die Portokosten können sich im Laufe der Erhebungen weiter erhöhen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Nachversand in größerem Umfang erforderlich wird oder aber mehr als die bislang veranschlagten Mahnungsschreiben erforderlich werden.

e) Zudem soll der Zensus 2022 medial durch die Erhebungsstellen begleitet werden, da die Erhebungsbeauftragten durch die Beschwerdeführerin zu 1) angeworben und rekrutiert werden müssen. Für Berichte in den regionalen Medien einschließlich redaktioneller Berichte werden Aufwendungen in Höhe von rund 5.000 Euro veranschlagt.

2. Den vorstehend dargelegten Kosten steht gemäß § 12 ZensAG eine Rückerstattung in Höhe von lediglich 183.102,12 Euro gegenüber.

   So erhält die Beschwerdeführerin zu 1) nach Maßgabe des § 12 ZensAG einen Fixbetrag in Höhe von 97.950,00 Euro sowie für die variablen Aufwendung (19,16 Euro pro Befragung) insgesamt 150.156,92 Euro. Für die Befragung in Sonderbereichen wird sie mit 16.500,00 Euro vergütet.

   Die Aufwandsentschädigung für die Erhebungsbeauftragten in Höhe von 81.504,80 Euro – ausgehend von einer Entschädigung in Höhe von 10,40 Euro pro Befragung (vgl. zum möglichen Mehraufwand weiter oben) – ist keine Kostenposition, die bei der Beschwerdeführerin zu 1) verbleibt. Vielmehr ist dieser unmittelbar von der Beschwerdeführerin zu 1) an die Erhebungsbeauftragten als Aufwandsentschädigung auszuzahlen.

3. Blickt man auf den Haushalt der Beschwerdeführerin zu 1) weist dieser aktuell ein Gesamtdefizit in Höhe von 851.700 Euro aus. Dieses Defizit wird sich um weitere 1,4 Millionen Euro erhöhen, da im Zeitpunkt des Beschlusses der Haushaltssatzung die Festsetzung der Kreisumlage noch ausstand.

   Angesichts dieser haushälterischen Lage ist das mit der Durchführung des Zensus entstehende Defizit in Höhe von 140.212,35 Euro erheblich.

II. Beschwerdeführerin zu 2)

1. Der Beschwerdeführerin zu 2) entstehen durch die Durchführung des Zensus 2022 auf Grundlage des ZensAG, ausweislich der als

Anlage 13

beigefügten Tabelle, Kosten in Höhe von mindestens 405.422 Euro.

Ausgangspunkt ist dabei, dass die Beschwerdeführerin zu 2) nach aktuellem Stand (28.03.2022) mindestens 10.244 Stichproben durchführen muss. Diese sollen von rund 103 Erhebungsbeauftragten für die Erhebungsbereiche gesammelt werden.

Die Mindestgesamtkosten setzen sich im Einzelnen gemäß Kostenplanung nach dem KGSt wie folgt zusammen:

a) Die Personalkosten belaufen sich voraussichtlich auf insgesamt 289.510 Euro. Die Beschäftigten werden nicht in Vollzeit beschäftigt, sondern in Vollzeitbeschäftigteneinheiten (VbE) von 0,7 – 0,81 – 0,76 – 0,.76 – 0,76. Insgesamt fallen damit 3,79 VbE an.

Die Beschwerdeführerin zu 2) plant aktuell noch mit einer Schließung der Erhebungsstelle vor dem 01.08.2023. Sollte

die Erhebungsstelle jedoch länger geöffnet bleiben, fallen weitere Personalkosten in Höhe von 107.050,00 Euro an.

aa) Dabei wird die Leitungsposition in der Entgeltgruppe 11 Stufe 4 eingruppiert und eine Beschäftigung im Umfang von 28 Wochenstunden zunächst im Zeitraum 01.07.2021 bis 31.03.2023 veranschlagt. Damit belaufen sich die Personalkosten insoweit mindestens auf 108.810,00 Euro. Für eine Verlängerung der Stelle bis zum 31.05.2023 werden weitere 8.450 Euro veranschlagt.

bb) Die Position der Stellvertretung ist in Entgeltgruppe 8 Stufe 2 eingruppiert und wird zunächst im Umfang von 32 Wochenstunden im Zeitraum 01.11.2021 bis 31.12.2022 veranschlagt. Damit belaufen sich die Personalkosten auf 46.900 Euro. Je nach Umfang der Nacherhebungen und weiterer Tätigkeiten im Rahmen der Auswertung des Zensus, kalkuliert die Beschwerdeführerin zu 2) mit der Verlängerung der Stelle um zwei Monate und somit mit weiteren Personalkosten in Höhe von 6.700 Euro.

cc) Drei weitere Mitarbeitende werden in Entgeltgruppe 6 Stufe 2 im Umfang von 30 Wochenstunden zwischen dem 01.11.2021 und dem 31.12.2022 beschäftigt. Die Personalkosten belaufen sich hier auf 39.550 Euro pro Stelle.

dd) Im Zuge der Besetzung der Beschäftigten in der Erhebungsstelle führte die Beschwerdeführerin zu 2) ein Stellenbesetzungsverfahren für die Position des stellvertretenden Leiters

der Erhebungsstelle und ein Stellenbesetzungsverfahren für die Stellen der drei Mitarbeitenden der Erhebungsstelle durch.

Die Stellenbesetzungsverfahren stellten für den Fachbereich Personal der Beschwerdeführerin zu 2) einen erheblichen Verwaltungsaufwand aus personalwirtschaftlicher Sicht dar. Die Stellenbeschreibungen waren zu verfassen und bekannt zu geben. Es musste eine Bewerbermatrix erstellt werden, die Bewerbungsfristen waren zu überwachen und die Bewerbungen waren zu prüfen. Allein die Prüfung der Bewerberunterlagen auf das Kriterium der Eignung beanspruchte vier Arbeitsstunden der Sekretärin im Fachbereich Personal sowie zwei Arbeitsstunden der Abteilungsleiterin Personal. Im weiteren Stellenbesetzungsverfahren war eine Beteiligung der stellvertretenden Bürgermeisterin, der Schwerbeschädigtenvertretung, der Gleichstellungsbeauftragten sowie des Personalrates, der hier nach § 67 Abs. 1 PersVG-LSA mitstimmungspflichtig war, erforderlich. Die Bewerbergespräche mussten unter Pandemiebedingungen (Raumgröße und Desinfektionsmittel) stattfinden.

In einem Fall ist die Personalabteilung der Beschwerdeführerin zu 2) zudem mit arbeitsrechtlichen Angelegenheiten konfrontiert. Eine Beschäftigte war neben längerer Krankheit und Quarantäne ausgefallen. Nach Rückkehr in den Dienst, wurde festgestellt, dass sie die Anforderungen nach Qualität und Quantität nicht erfüllt. Eine Probezeitkündigung wurde ausgesprochen, wobei alle Formalia seitens der Personalabteilung zu beachten waren, sodass ein erheblicher zeitlicher Mehraufwand für die Personalabteilung anfällt. Auch wenn sich dieser finanziell schwer beziffern lässt, verdeutlicht der Fall, dass gerade nicht nur Verwaltungs- und Personalaufwand im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Zensus 2022 entste-

hen, sondern die kommunale Verwaltungsstruktur vor allem zusätzlich mittelbar beansprucht wird. Darüber hinaus entsteht der Personalabteilung mit der erneuten befristeten Stellenbesetzung weiterer Arbeitsaufwand. Sollte dieses Stellenbesetzungsverfahren erfolglos sein, muss der Arbeitsaufwand über Stundenerhöhungen bei den anderen Mitarbeitenden kompensiert werden. Daher kalkuliert die Beschwerdeführerin zu 2) aktuell weiterhin mit 3 Mitarbeiterstellen.

ee) Wird die Erhebungsstelle erst zum 31.07.2023 geschlossen setzten sich die dadurch anfallenden weiteren Personalkosten in Höhe von 107.050,00 Euro wie folgt zusammen:

Für die Erhebungsstellenleitung 4.500 Euro pro Monat, folglich 22.500 Euro für weitere fünf Monate. Für die stellvertretende Leitung 3.350 Euro pro Monat und damit 16.750 Euro Gehalt. Die drei Mitarbeitenden verdienen jeweils 2.825 Euro pro Monat, sodass weitere 67.800 Euro Personalkosten anfielen.

b) Darüber hinaus entstehen der Beschwerdeführerin zu 2) für die Arbeitsplätze der Leitung und stellvertretenden Leitung sowie der Mitarbeitenden der Erhebungsstelle Kosten in Höhe von insgesamt 89.152,00 Euro. Dabei wird die Sachkostenpauschale nach KGSt auf Grundlage eines Satzes in Höhe von jeweils 6250,00 Euro bemessen und die Verwaltungsgemeinkosten jeweils im Umfang von 20% der Personalkosten veranschlagt.

Soweit die Erhebungsstelle erst zum 31.07.2023 geschlossen wird, erhöht sich die Sachkostenpauschale um weitere 16.666,67 Euro, da ein längerer Beschäftigungszeitraum auch höhere Sachkosten verursacht.

Die Erhebungsstelle der Beschwerdeführerin zu 2) ist wegen fehlender Räumlichkeiten im Rathaus im „Innovationszentrum" belegen, wobei sich die Miete nach internen Verrechnungen auf monatlich 1.163,34 Euro beläuft. Damit belaufen sich die Gesamtmietkosten für 2021, ausweislich der beigefügten

Anlage 14,

im Jahr 2021 auf 2.326,68 Euro sowie für das Jahr 2022 auf 13.960,08 Euro,

vgl. Anlage 15.

Die Mietkosten sind in den Verwaltungsgemeinkosten (Ziffer 5 der Kostenkalkulation) pauschal einberechnet. Für die Beschilderung der Erhebungsstelle fielen einmalig Kosten in Höhe von 150 Euro an.

c) Angesichts der Corona-Pandemie hat die Beschwerdeführerin zu 2) zudem für die geltenden Hygienevorschriften ausreichend Desinfektionsmittel, Küchenrollen, Papierhandtücher sowie Schnelltests zur Verfügung zu stellen. Hier kalkuliert sie

mit Gesamtkosten (samt Sicherheitszuschlag, um Preisschwankungen abzufedern) in Höhe von 14.000 Euro.

Konkret angefallen sind bereits nachstehende Kosten:

Die Beschwerdeführerin zu 2) plante, ausgehend von der ihr zunächst zugewiesenen Stichprobenanzahl, mit 120 Erhebungsbeauftragten. Jedem Erhebungsbeauftragten soll Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden. Entsprechend sind 120 Flaschen zum Gesamtpreis von 430,80 Euro (3,59 Euro pro Flasche) erforderlich.

In der Erhebungsstelle der Beschwerdeführerin zu 2) arbeiten 5 Beschäftigte. Diese erhalten pro Woche zwei Schnelltests. Dies ergibt innerhalb eines Jahres damit 530 Schnelltests. Darüber hinaus erhalten die Erhebungsbeauftragten zwei Schnelltests pro Woche für den Erhebungszeitraum. Bei 120 Erhebungsbeauftragten ergeben dies 2880 Schnelltests. Damit liegt die notwendige Anzahl von Schnelltests bei insgesamt 3410, wobei sich die Kosten auf 12.359,91 Euro (3,09 Euro pro Test) belaufen.

Zudem erhalten die Beschäftigten je Arbeitstag eine Maske. Unter Berücksichtigung von Abwesenheitszeiten sind damit ca. 1000 Masken notwendig. Auch die Erhebungsbeauftragten erhalten über den Erhebungszeitraum von 12 Wochen für jeden Arbeitstag (5 pro Woche) eine Maske, sodass 7.200 Masken erforderlich sind. Damit sind mindestens 8.200 Masken notwendig. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 639,40 Euro (2000 Stück für 155,95 Euro).

d) Ferner veranschlagt die Beschwerdeführerin zu 2) Portogebühren in Höhe von mindestens 9.210 Euro. Die Portokosten können sich im Laufe der Erhebungen weiter erhöhen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Nachversand in größerem Umfang erforderlich wird oder aber mehr als die bislang veranschlagten Mahnungsschreiben erforderlich werden.

e) Da die Erhebungsbeauftragten ehrenamtlich tätig werden sollen, muss dieses Ehrenamt beworben werden. Dies zu Grunde gelegt, entstehen Werbungskosten, die auf 3.500 Euro geschätzt werden. Bislang (Stand 28.03.2022) hat die Beschwerdeführerin zu 2) für den Druck von Flyern und Fahrkosten zur Flyerverteilung insgesamt 1065,41 Euro ausgegeben. Dabei entfielen 437,92 Euro auf den Druck von 8000 Flyern durch die Pressestelle, 114,38 Euro auf den Druck von Flyern durch den Personalservice sowie auf 504,11 Euro Reisekosten seit Januar 2022.

Das Werben von ehrenamtlich tätig werdenden Erhebungsbeauftragten gestaltet sich trotz der geschalteten Werbung als schwierig. Zum 18.03.2022 haben sich erst 47 Personen bei der Beschwerdeführerin zu 2) gemeldet, obwohl sie einen Bedarf von ca. 120 Erhebungsbeauftragten hat. Von den 47 Personen sind jedoch 4 Personen wieder zurückgetreten, da die Benzinpreise stark angestiegen sind und die Fahrtkosten nicht separat ersetzt werden, sondern in der pauschalen Aufwandsentschädigung erfasst sind.

Um diese Lücke zu schließen, hat die Beschwerdeführerin eigene Verwaltungskapazitäten gebunden und alle Gemeinden, für die sie den Zensus erhebt, angeschrieben und für die

Werbung von Erhebungsbeauftragten um Amtshilfe gebeten, vgl.

Anlage 16.

Aufgrund zahlreicher Rückfragen seitens der angeschriebenen Kommunen, arbeitete die Beschwerdeführerin zu 2) einen Antwortkatalog (vgl. **Anlage 17**). Auch diesen Verwaltungsaufwand muss die Beschwerdeführerin zu 2) tragen.

2. Den vorstehend dargelegten Kosten steht gemäß § 12 ZensAG eine Rückerstattung in Höhe von lediglich 311.779 Euro gegenüber.

So erhält die Beschwerdeführerin zu 2) nach Maßgabe des § 12 ZensAG einen Fixbetrag in Höhe von 97.950,00 Euro sowie für die variablen Aufwendung (19,16 Euro pro Befragung) insgesamt rund 196.275 Euro, wobei diese Rückzahlung noch leichten Schwankungen unterliegt, weil die genaue Anzahl der durchzuführenden Stichproben noch nicht feststeht.

Für die Befragung in Sonderbereichen wird sie mit 16.500,00 Euro „vergütet".

Die Aufwandsentschädigung für die Erhebungsbeauftragten in Höhe von mindestens 106.538 Euro – ausgehend von 10,40 Euro pro Befragung (vgl. jedoch weiter oben zu möglichem Mehrkosten) – ist kein Posten, der bei der Beschwerdeführerin zu 2) verbleibt. Vielmehr ist dieser unmittelbar von der Be-

schwerdeführerin zu 2) an die Erhebungsbeauftragten als Aufwandsentschädigung auszuzahlen.

Daher beträgt die Rückerstattung des Landes nach Abzug der Aufwandentschädigung nur 204.187 Euro und steht Kosten in doppelter Höhe von 405.422 Euro gegenüber.

3. Aus der vorstehend erörterten Kostenkalkulation geht hervor, dass der Beschwerdeführerin zu 2) ein Defizit in Höhe von mindestens 201.234 Euro entsteht.

Dabei erwartet die Beschwerdeführerin zu 2) – schon ohne die zusätzliche finanzielle Belastung ihres Haushaltes durch den Zensus – bis zum Haushaltsjahr 2025 (mittelfristige Planung) einen Fehlbetrag von ca. 7 Mio Euro.

III. Beschwerdeführerin zu 3)

1. Der Beschwerdeführerin zu 3) entstehen durch die Durchführung des Zensus 2022 auf Grundlage des ZensAG, ausweislich der als

Anlage 18

beigefügten Tabelle, Kosten in Höhe von mindestens 379.366,44 Euro. Bei der eigentlich notwendigen Besetzung der Erhebungsstelle der Beschwerdeführerin mit zwei weiteren Mitarbeitenden in Entgeltgruppe 5 Stufe 3, wären weitere

Personalkosten in Höhe von jeweils 35.420,40 Euro hinzuzurechnen, sodass sich die Kosten bei der Beschwerdeführerin zu 3) auf 404.750,17 Euro beliefen.

Ausgangspunkt ist dabei, dass die Beschwerdeführerin zu 3) nach aktueller Sachlage mindestens 9.328 Stichproben durchführen muss.

Die Anzahl der Erhebungsbeauftragten für das „Einzugsgebiet" der Beschwerdeführerin zu 3) ist aktuell noch unbekannt. Im November 2021 wurden im Rahmen der „Stichprobenziehung" 9.328 Stichproben an 1683 Anschriften und 36 Sonderbereichen durch. Bei der Ausführung von 100 Stichproben pro Erhebungsbeauftragten und ohne weitere Ergänzung des Probenumfangs für Mai 2022 werden daher wohl mindestens 93 Erhebungsbeauftragte samt 5 % „Puffer" eingesetzt. Die aktuellste Anzahl an Sonderbereichen beträgt derzeit 31.

Mit E-Mail vom 24.01.2022, die wir als

Anlage 19

übergeben, erhielt die Beschwerdeführerin zu 3) die Information, dass ihr jedenfalls Material für 99 Erhebungsbeauftragte zur Verfügung gestellt wird.

Die Mindestgesamtkosten setzen sich im Einzelnen gemäß Kostenplanung nach dem KGSt wie folgt zusammen:

a) Die Personalkosten belaufen sich voraussichtlich auf insgesamt 201.000 Euro, wobei sich diese bei einer späteren Schließung zum 1.08.2023 noch erhöhen würden.

Diese Personalkostenplanung basiert auf der gesetzlichen Mindestbesetzung der Erhebungsstelle gemäß § 4 ZensAG LSA. Zur Sicherstellung des Arbeitsergebnisses sind im Idealfall 4 Vollzeitmitarbeiter notwendig. Insoweit hat auch das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt eine technische Ausstattung der Erhebungsstelle für 4 Arbeitsplätze vorgesehen.

Bei der Kalkulation der Personalkosten legt die Beschwerdeführerin zu 3) den Schließungszeitpunkt (31.05.2023) zu Grunde.

aa) Dabei wird die Leitungsposition in der Entgeltgruppe 9c eingruppiert und eine Beschäftigung im Umfang von 30 Wochenstunden zunächst im Zeitraum 05.07.2021 bis 31.05.2023 veranschlagt. Damit belaufen sich die Personalkosten insoweit mindestens auf 95.000 Euro.

bb) Die Position der Stellvertretung ist in Entgeltgruppe 9a eingruppiert und wird zunächst im Umfang von 40 Wochenstunden im Zeitraum 01.11.2021 bis 31.05.2023 veranschlagt. Damit belaufen sich die Personalkosten insoweit mindestens auf 106.000 Euro.

cc) Die Beschwerdeführerin zu 3) müsste, um die bei der Erhebungsstelle anfallenden Aufgaben sachgerecht zu erledigen, zwei weitere Mitarbeitende in Entgeltgruppe 5 St. 3 im Um-

fang von 40 Wochenstunden zwischen dem 01.04.2022 und dem 31.12.2022 beschäftigen. Hierdurch entstünden weitere Personalkosten, der der als **Anlage 18** übergebenen Tabelle zu entnehmen sind und einen Umfang von 70.840,80 Euro umfassen.

dd) Weitere Personalkosten gemäß § 8 TVÖD-VKA entstehen dadurch, dass die Beschwerdeführerin zu 3) ab dem 16.03.2022 für die Dauer der Befragung durch die Erhebungsbeauftragten eine Rufbereitschaft täglich von 8:00 bis 18:00 Uhr einrichtet, damit sich die ehrenamtlich tätigen Erhebungsbeauftragten bei Problemen unmittelbar melden können und ein ordnungsgemäßer Ablauf der Erhebung sichergestellt ist.

b) Darüber hinaus entstehen der Beschwerdeführerin zu 3) für die Arbeitsplätze der Leitung und stellvertretenden Leitung der Erhebungsstelle Kosten in Höhe von insgesamt 62.075 Euro. Dabei wird die Sachkostenpauschale nach KGSt auf Grundlage eines Satzes in Höhe von jeweils 6250,00 Euro bemessen und die Verwaltungsgemeinkosten jeweils im Umfang von 20% der Personalkosten veranschlagt. Bei einer auskömmlichen Personalausstattung von weiteren zwei Mitarbeitenden fielen hier weitere 23.542,16 Euro an.

c) Angesichts der Corona-Pandemie hat die Beschwerdeführerin zu 3) zudem für die geltenden Hygienevorschriften ausreichend Desinfektionsmittel, Küchenrollen, Papierhandtücher sowie bislang Schnelltests zur Verfügung zu stellen. Hier kalkuliert sie ausweislich der als

Anlage 20

beigefügten Kalkulation mit Gesamtkosten in Höhe von 10.617,03 Euro. Ein Teil der Masken für die Erhebungsbeauftragten wird zudem aus Beständen der Stadtverwaltung gestellt.

Ginge man von der erforderlichen Besetzung der Erhebungsstelle mit zwei weiteren Mitarbeitenden aus (s.o.) beliefen sich die Kosten für die Einhaltung der Hygienevorschriften auf 11.016,16 Euro.

d) Ferner veranschlagt die Beschwerdeführerin zu 3) Portogebühren in Höhe von mindestens 8.751,22 Euro. Die Portokosten können sich im Laufe der Erhebungen weiter erhöhen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Nachversand in größerem Umfang erforderlich wird oder aber mehr als die bislang veranschlagten Mahnungsschreiben erforderlich werden.

e) Da die Erhebungsbeauftragten ehrenamtlich tätig werden sollen, muss dieses Ehrenamt beworben werden. Dies zu Grunde gelegt, entstehen Werbungskosten. Bislang hat die Beschwerdeführerin zu 3) bereits 160,23 Euro ausgegeben. Um Kosten zu minimieren, sieht die Beschwerdeführerin zu 3) davon ab, weitere Anzeigen zu schalten, obwohl eine gut organisierte Werbekampagne erforderlich wäre, um ausreichend Erhebungsbeauftragte zu gewinnen. Eine Anzeige im lokalen

Blatt "Super Sonntag" kostet 170 Euro, wobei über mehrere Wochenenden entsprechende Anzeigen zu schalten wären.

2. Den vorstehend dargelegten Kosten steht gemäß § 12 ZensAG eine Rückerstattung in Höhe von lediglich 205.224,48 Euro – nach Abzug der an die Erhebungsbeauftragten zu zahlenden Aufwandsentschädigung, die nicht nach dem Gesetzeswortlaut zu 10,40 Euro, sondern nach Maßgabe des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.12.2021 berechnet wurde – gegenüber.

   So erhält die Beschwerdeführerin zu 3) nach Maßgabe des § 12 ZensAG einen Fixbetrag in Höhe von 97.950,00 Euro sowie für die variablen Aufwendung (19,16 Euro pro Befragung) insgesamt voraussichtlich 178.724,48 Euro. Für die Befragung in Sonderbereichen wird sie mit 16.500,00 Euro „vergütet". Die Aufwandsentschädigung für die Erhebungsbeauftragten in Höhe von 87.950,00 Euro ist kein Posten, der bei der Beschwerdeführerin zu 3) verbleibt. Vielmehr ist dieser unmittelbar von der Beschwerdeführerin zu 3) an die Erhebungsbeauftragten als Aufwandsentschädigung auszuzahlen.

   Das bei der Beschwerdeführerin zu 3) entstehende Defizit beläuft sich auf 174.121,96 Euro.

3. Der Beschwerdeführerin zu 3) wird weiterer organisatorischer und von § 12a ZensAG LSA 2021 nicht abgegoltener Verwaltungsaufwand dadurch entstehen, dass das Statistische Landesamt die zugesagten Arbeitsmittel bis lang nicht zur Verfügung gestellt hat. Der Koffer zur verschlusssicheren Aufbe-

wahrung aller Erhebungsunterlagen wird nicht mit Start der Befragung an die Erhebungsstelle ausgeliefert. Damit kann dieser auch nicht an die Erhebungsbeauftragten ausgegeben werden. Da das Statistikgesetz die sichere Verwahrung der Unterlagen verbindlich vorschreibt, muss die Erhebungsstelle unverzüglich nach Anlieferung der Koffer alle Erhebungsbeauftragten kontaktieren und eine separate Ausgabe der Koffer organisieren.

4. In Bezug auf den Gesamthaushalt für das Jahr 2022 und 2023 beträgt das kalkulierte Mindestdefizit in Höhe von 199.525,69 Euro zwar nur 0,2 %. Anteilig mag diese Prozentzahl verschwindend gering erscheinen.

   Jedoch entspricht die Höhe des prognostizierten Defizits (199.525,69 Euro) dem Umfang der Aufwendungen der Beschwerdeführerin für den jährlichen Betrieb der Schwimmhalle oder des Heimattierparkes. Fehlt dieses Geld im Haushalt, können die beiden bezeichneten freiwilligen Leistungen nicht mehr erbracht werden.

   Damit steht die Summe von 199.525,69 Euro der Beschwerdeführerin zu 3) für die eigene Aufgabenwahrnehmung nicht zur Verfügung und ist angesichts des gänzlich fehlenden Nutzens der Daten aus dem Zensus für die Beschwerdeführerin zu 3) entgegen der allgemeinen kommunalrechtlichen Haushaltsgrundsätze (Gebote der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und stetigen Aufgabenerfüllung) als nicht werthaltige Ausgabe zu verbuchen.

C. Mehrwert der Durchführung des Zensus 2022 sowie der Ergebnisse für die Beschwerdeführerinnen

Weder die Durchführung des Zensus 2022 noch die statistischen Ergebnisse des Zensus 2022 sind für die Aufgabenwahrnehmung bzw. für die auf kommunaler Ebene zu treffenden Entscheidungen von Bedeutung. Damit ist ein Nutzen der gewonnenen Daten für die Beschwerdeführerinnen schlichtweg nicht vorhanden.

Darüber hinaus erheben die Beschwerdeführerinnen den Zensus 2022 gerade nicht nur für ihr Gemeindegebiet. Vielmehr sind sie über das Gemeindegebiet hinaus für weitere Gemeinden zuständig (s.o. und Anlage zum ZensAG 2022). Die Daten, die die Beschwerdeführerinnen für die ihnen „zugewiesenen" Gemeinden erheben, sind für sie von vornherein weder nützlich noch „verwertbar".

Ausweislich des als

Anlage 21

beigefügten Schreibens des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt vom 30.06.2011, das im Nachgang des Zensus 2011 an die Kommunen versandt wurde,

> **„besteht die Möglichkeit, die aus dem Zensus 2011 gewonnenen Daten für kommunalstatistische Zwecke zu nutzen."**

Eine Übermittlung der Daten ist jedoch nur zulässig, wenn die kommunalen Statistikstellen ihrerseits die Voraussetzung für die Wahrung der statistischen Geheimhaltung erfüllen. Es muss gewährleistet sein, dass eine Trennung der kommunalen Statistikstelle von anderen Verwaltungsstellen durch technische, organisatorische und personelle Maßnahmen sichergestellt ist und damit das Statistikgeheimnis gewahrt bleibt.

Dies zeigt, dass die erhobenen Daten aus dem Zensus den Beschwerdeführerinnen nicht unmittelbar zur Verfügung stehen. Vielmehr müssten sie zur Datennutzung – nach der durch sie erfolgten Erhebung – weitere Anforderungen erfüllen und Maßnahmen ergreifen, um überhaupt die Möglichkeit eines Rückgriffs auf die Daten zu haben. Ohne weiteren technischen, personellen und organisatorischen Aufwand ist der Rückgriff auf die erhobenen Zensusdaten – ganz unabhängig davon, ob die Beschwerdeführerinnen diesen überhaupt für sinnvoll erachten – unmöglich.

Im Einzelnen beschreiben die Beschwerdeführerinnen den Mehrwert des Zensus wie folgt:

I. Beschwerdeführerin zu 1)

Ausweislich der als

Anlage 22

beigefügten Auskunft der Beschwerdeführerin zu 1) profitiert sie weder von der Durchführung des Zensus noch von den Ergebnissen des Zensus.

Die Stadtverwaltung der Beschwerdeführerin zu 1) greift insbesondere für Planungsentscheidungen nicht auf die Statistik des Zensus zurück. Planungsentscheidungen werden vielmehr auf Grundlage der konkreten und aktuellen Einwohnermeldedaten getroffen. Die vom Einwohnermeldeamt erfasste amtliche Einwohneranzahl ist insoweit wichtige Grundlage für viele rechtliche Regelungen. Hierzu zählt beispielsweise § 22 Abs. 2 Schulgesetz LSA für die Schulentwicklungsplanung sowie die Schuleinzugsbezirke oder § 80 SGB VIII für die Jugendhilfeplanung. Die notwendigen Einwohnerdaten werden hier aus dem Einwohnermeldeamt übermittelt.

Soweit neben der Einwohneranzahl weitere Teilinformationen erforderlich sind, werden auch diese vom Einwohnermeldeamt für Planungsentscheidungen zur Verfügung gestellt.

II. Beschwerdeführerin zu 2)

Grundlage für die Arbeit und Entscheidungsfindung der Beschwerdeführerin zu 2), ist die Einwohnerzahl, die aus dem bei den Einwohnermeldeämtern geführten Melderegistern ermittelt wird.

Auf die durch den Zensus ermittelte amtliche Einwohneranzahl greift die Beschwerdeführerin zu 2) hingegen nicht zurück.

III. Beschwerdeführerin zu 3)

Dem als

Anlage 23

beigefügten Vermerk der Beschwerdeführerin zu 3) ist wörtlich zu entnehmen, dass ein direkter Nutzen des Zensus 2022 für die Beschwerdeführerin zu 3)

„schlichtweg nicht vorhanden"

ist. In der Vergangenheit nutzte die Beschwerdeführerin zu 3) die Daten aus dem Zensus nicht. Hintergrund ist, dass sich die Daten des Zensus gerade auf größere Gebiete und nicht auf kommunale Gebiete beziehen. Damit geht einher, dass die erfassten Zahlen für die Belange einer Kommune – gerade auch mit Blick auf Stadtentwicklungsplanungen – unbrauchbar sind. Denn für gute Stadtentwicklungsplanung sind genaue und konkrete kleinteilige Daten insbesondere auch auf Stadtteilebene erforderlich.

Darüber hinaus, haben die erhobenen Daten des Zensus nicht nur keinen Nutzen für die Beschwerdeführerin zu 3), sondern führten im Nachgang zum Zensus 2011 sogar zu Nachteilen. Diese Nachteile sind auch mit Blick auf den Zensus 2022 zu erwarten. Hintergrund ist, dass die durch den Zensus 2011

festgesetzte Einwohnerzahl um ca. 3,8% von der im Melderegister der Beschwerdeführerin zu 3) nach unten abwich. Da die Finanzzuweisungen des Landes Sachsen-Anhalt – soweit sie als Maßstab auf die Einwohnerzahl zurückgreifen – nicht von den Einwohnermelderegistern, sondern von den festgesetzten Einwohneranzahlen im Zensus ausgehen, reduzierten sich die Finanzzuweisungen des Landes. Dies wiederum wirkte sich naturgemäß zu Lasten des Haushaltes der Beschwerdeführerin zu 3) aus.

D. Rechtliche Würdigung

Die innerhalb der Frist des § 51 Abs. 2 LVerfGG i.V.m. § 48 Abs. 3 Landesverfassungsgerichtsgesetz (LVerfGG) erhobene Kommunalverfassungsbeschwerde ist zulässig und begründet.

I. Zulässigkeit

1. Die kommunale Verfassungsbeschwerde ist gemäß Art. 75 Nr. 7 LSAVerf, § 2 Nr. 8, § 51 Abs. 1 LVerfGG statthaft. Beschwerdegegenstand einer kommunalen Verfassungsbeschwerde sind nach Art. 75 Nr. 7 LSAVerf, § 51 Abs. 1 LVerfGG Landesgesetze. Unter diesen Begriff fallen alle förmliche Landesgesetze und damit auch das hier beschwerdegegenständliche ZensAG 2022 LSA.

Als Gemeinden sind die Beschwerdeführerinnen jeweils gemäß § 2 Nr.8 i.V.m. § 51 Abs. 1 LVerfGG beteiligtenfähig.

2. Die kommunale Verfassungsbeschwerde ist auch innerhalb der Jahresfrist des § 51 Abs. 2 LVerfGG i.V.m. § 48 Abs. 3 LVerfGG erhoben.

Das hier beschwerdegegenständliche ZensAG 2022 trat am 12.05.2021 in Kraft. Die Jahresfrist endet folglich am 12.05.2022.

Diesem Fristende steht auch nicht entgegen, dass der Landesgesetzgeber ein Jahr zuvor das ZensAG 2021 erließ und mit diesem ebenfalls die Durchführung des Zensus regelte. Denn die beschwerdegegenständliche Vorschrift des § 12 ZensAG 2022 ist nicht inhaltsgleich mit ihrer Vorgängernorm (§ 12 ZensAG 2021). Vielmehr veränderte der Landesgesetzgeber den Mehrbelastungsausgleich in § 12 ZensAG 2022 zu Lasten der Kommunen, wobei er die Mehrkosten wegen der Corona-Pandemie (Hygienemaßnahmen) nicht berücksichtigte.

a) In Fällen, in denen der Landesgesetzgeber ein Gesetz, welches den Kommunen neue Aufgaben überträgt und den Mehrbelastungsausgleich regelt, nachträglich wieder „anfasst", stellt sich die Frage, welcher Zeitpunkt für die Berechnung der Jahresfrist gemäß § 51 Abs. 2 LVerfGG i.V.m. § 48 Abs. 3 LVerfGG maßgeblich ist.

b) Das erkennende Gericht hat sich mit dieser Frage bereits auseinandergesetzt und festgehalten, dass bei Erlass eines Änderungsgesetzes, welches keine neue Belastung der Kommunen mit sich bringt, die Frist ab Erlass des Ursprungsgesetzes zu laufen beginnt.

Dies gilt aber nur in den Fällen, in denen es sich erstens um ein Änderungsgesetz handelt (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, U. v. 13.07.1999 – LVG 20/97, Rn. 37) und zweitens der Gesetzgeber eine

> **„frühere Regelung ohne eine neue, nachteilige Änderung nur „bestätigend" in seinen Willen aufgenommen hat" (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, U. v. 13.07.1999 – LVG 20/97, Rn. 39)**

c) Diese Voraussetzungen liegen im hiesigen Fall nicht vor.

aa) Das ZensAG LSA 2022 ist bereits kein Änderungsgesetz, sondern ein „eigenes Gesetz", dass nur im inhaltlichen Zusammenhang zum ZensAG 2021 steht.

Denn der Landesgesetzgeber nutzte nicht die – wie sonst übliche – Gesetzestechnik, dass er das beschwerdegegenständliche Gesetz dem Tit „Erstes Gesetz zur Änderung des ZensAG 2022" bezeichnete. Vielmehr betitelte er das beschwerdegegenständliche Gesetz mit dem eigenen Namen ZensAG 2022 und gab so zum Ausdruck, dass er gerade kein bloßes Änderungsgesetz erlassen wollte, sondern eine eigenständige Neufassung der Regelungen zur Durchführung des Zensus. Dies kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass an keiner Stelle auf das ZensAG 2021 Bezug genommen wird.

Ferner regelt das ZensAG 2022 auch nicht das Außerkrafttreten des ZensAG 2021. Dies wäre aber bei Änderungsgesetzen in Form des Ablösungsgesetzes gesetzgeberisch notwendig. Denn dann ist zu regeln, wann das Ursprungsgesetz außer Kraft tritt und das Änderungsgesetz in Kraft tritt. Das ZensAG 2022 regelt in § 15 ZensAG 2022 jedoch nur sein eigenes Inkrafttreten.

Folglich beinhaltet das ZensAG 2022 eine „Erstregelung" und trifft als solches, Regelungen für die Durchführung des Zensus 2022.

bb) Darüber hinaus hat der Landesgesetzgeber nicht bloß eine frühere Regelung bestätigend in seinen Willen aufgenommen. Auch hat er nicht lediglich eine frühere Regelung ohne neue, für die Kommunen nachteilige Änderungen, übernommen.

Der Landesgesetzgeber hat den feststehenden Mehrbelastungsausgleich für die Einrichtung und den Betrieb einer örtlichen Erhebungsstelle von 101.000 Euro (§ 12 Abs. 2 ZensAG 2021) auf 97.950 Euro (§ 12 Abs. 2 ZensAG 2022) gesenkt. Hiermit geht eine Vertiefung der Belastung der Kommunen, die eine örtliche Erhebungsstelle einrichten müssen, einher. Denn diese müssen den personellen und organisatorischen Aufwand nach dem ZensAG 2022 nun mit einer insgesamt (noch) geringeren Geldsumme gestalten.

Diesem Ergebnis steht auch nicht entgegen, dass die Kostenerstattung für die Sonderbereiche und die aufwandsbezogene Entschädigung minimal angehoben wurde.

Denn die weitere Umgestaltung des Mehrbelastungsausgleichs zeigt gerade, dass der Landesgesetzgeber eine umfassende Neuregelung des gesamten Mehrbelastungsausgleiches im Sinn hatte und regeln wollte, sodass nicht zu erkennen ist, dass er eine frühere Regelung bloß bestätigend in seinen Willen aufnehmen wollte.

Da der Landesgesetzgeber verfassungsrechtlich gehalten ist, den Mehrbelastungsausgleich auf Grundlage einer faktenbasierten Prognose zu gestalten, musste er eben diese Prognose auch vor Erlass der Regelung des § 12 ZensAG 2022 durchführen. Mit diesem verfassungsrechtlichen Erfordernis geht einher, dass der Landesgesetzgeber mit Blick auf alle Kostenersatzpunkte eine neue Abwägung treffen musste und verfassungsrechtlich gehalten gewesen war, die alte Regelung gerade nicht bloß bestätigend in seinen Willen aufzunehmen.

Da der Landesgesetzgeber gerade beim Kern des Mehrbelastungsausgleichs, der Finanzierung der örtlichen Erhebungsstelle, die für die gesamte Durchführung des Zensus allein verantwortlich ist, Abstriche vorgenommen hat, stellt dies eine Vertiefung der finanziellen Belastung der Kommunen dar. Gegen diese neue Entscheidung des Landesgesetzgebers müssen sich die Kommunen wenden können. Die vom Landesgesetzgeber neu getroffene Regelung muss auf ihre Vereinbarkeit mit dem Konnexitätsprinzip überprüfbar sein. Andernfalls entstünde – gerade angesichts des Abzugs finanzieller Mittel für die Einrichtung der örtlichen Erhebungsstellen – eine Rechtsschutzlücke.

3. Die Beschwerdeführerinnen sind ferner beschwerdebefugt.

a) Das Erfordernis der Beschwerdebefugnis folgt aus § 51 Abs. 1 LVerfGG. Erforderlich ist danach, dass die Beschwerdeführerinnen einen Sachverhalt darlegen, aufgrund dessen eine Verletzung ihres Rechts auf Selbstverwaltung (Finanzhoheit) nach Art. 2 Abs. 3 und Art. 87 LSAVerf sowie der Verletzung des Konnexitätsprinzips zumindest möglich erscheint (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, U. v. 20.10.2015 – LVG 2/14, juris, Rn. 77).

Um diesen Anforderungen zu genügen, können die Beschwerdeführerinnen substantiiert darlegen, durch die angegriffenen Regelungen in ihren verfassungsmäßig geschützten Rechten unmittelbar, selbst und gegenwärtig betroffen zu sein (vgl. LVerfG Sachsen-Anhalt, U. v. 20.10.2015 – LVG 2/14, juris, Rn. 77; LVerfG Schleswig-Holstein, Urt. v. 03.09.2012 – LVerfG 1/12, juris Rn. 30; LVerfG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 17.06.2016 – LVerfG 3/15, juris Rn. 22 m. w. N.). Zudem legen sie mit ihrem Vortrag substantiiert dar,

> **„worin im Vergleich zur bisherigen Rechtslage die Verpflichtung zur Erfüllung neuer Aufgaben konkret liegt und in welchem Umfang die Aufgaben zu einer Mehrbelastung führe, für die kein verfassungsgemäßer finanzieller Ausgleich geschaffen worden ist."**
> **(vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, U. v. 25.02.2020 – LVG 5/18 – juris, Rn. 54)**

b) Es ist gerade nicht von vornherein ausgeschlossen, dass § 12 ZensAG 2022 das Recht der Beschwerdeführerinnen aus Art. 87 Abs. 3 LSAVerf verletzt.

Zunächst hat der Landesgesetzgeber den Beschwerdeführerinnen durch formales Landesgesetz eine neue, wenn auch zeitlich befristete, Aufgabe übertragen (vgl. § 3 ZensAG 2022), die im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nicht bestand.

Der weiter oben dargelegte personelle und organisatorische Verwaltungsaufwand sowie die finanzielle Belastung, die mit dieser Aufgabenwahrnehmung einhergehen, sind – offensichtlich – eine Mehrbelastung der Beschwerdeführerinnen. Um Wiederholungen zu vermeiden, nehmen wir ausdrücklich auf unsere Ausführungen im Rahmen der Sachverhaltsdarstellung Bezug.

Darüber hinaus zeigen die weiter oben im Einzelnen erörterten Kostenkalkulationen, dass die Beschwerdeführerinnen den Großteil der Kosten der Durchführung des Zensus selbst tragen müssen, ohne dass § 12 ZensAG 2022 hier einen angemessenen Kostenausgleich sicherstellt.

Die Beschwerdeführerin zu 1) muss 44 %, die Beschwerdeführerin zu 2) muss 50 % und die Beschwerdeführerin zu 3) muss 50 % der finanziellen Mittel zur Zensusdurchführung aus ihren eigenen Haushalten aufbringen, obwohl die Durchführung des Zensus für sie selbst nicht von Nutzen ist (vgl. **Anlagen 22,23**) und sie zudem ihre örtlichen Erhebungsstellen auch für andere Kommunen mitbetreiben müssen. Dass die Aufteilung der Kostenlast von ungefähr 50 % Land und 50 % Beschwerdeführerinnen bei einem Nutzen von „Null" für die Beschwerdeführerinnen unangemessen ist und damit nicht im Einklang mit Art. 87 Abs. 3 S. 3 LSAVErf ist jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen.

Auch um an dieser Stelle Wiederholungen zu vermeiden, nehmen wir ausdrücklich auf unsere Ausführungen im Rahmen der Sachverhaltsdarstellung sowie die vertieften Ausführungen zur Verletzung des Konnexitätsprinzips im Rahme der Begründetheit Bezug.

b) Ferner sind die Beschwerdeführerinnen durch § 12 Zens AG 2022 unmittelbar in ihrem Recht auf einen angemessenen Ausgleich nach Art. 87 Abs. 3 S. 3 LSAVerf sowie in ihrer Finanzhoheit verletzt.

Die unmittelbare Betroffenheit liegt bei einem Gesetz nur dann vor, wenn dieses bereits jetzt spürbare Rechtsfolgen mit sich bringt bzw. in den Rechtskreis der Beschwerdeführerinnen eingreift (vgl. Kment in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz Kommentar, 16. Auflage 2020, Art. 93, Rn. 32). Die angegriffene Bestimmung muss daher grundsätzlich, ohne weiteren Vollzugsakt, die Rechtstellung der Beschwerdeführerinnen nachteilig verändern.

Ebenso liegt es hier. Denn das ZensAG 2022 sieht gerade nicht vor, dass die einzelnen Beschwerdeführerinnen einen Zuwendungsbescheid erhalten gegen den sie sich im Wege der Anfechtungsklage vor den Verwaltungsgerichten wehren und hier inzident eine Verletzung ihres Selbstverwaltungsrechts geltend machen könnten.

Vielmehr weist § 12 Abs. 1 ZensAG 2022 einen feststehenden Gesamtbetrag zum Ausgleich der bei allen Erhebungsstellen anfallenden Kosten aus. Darüber hinaus wird ein Grundbetrag (§ 12 Abs. 2 ZensAG 2022) sowie ein weiterer Pauschalbetrag

für Befragungen an Anschriften mit Sonderbereichen (§ 12 Abs. 3 Nr. 2 Zens AG 2022) direkt und damit unmittelbar seiner Höhe nach im ZensAG 2022 geregelt. Auch die variablen Aufwendungen (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 Zens AG 2022) sind abschließend in Höhe von 19,16 Euro je in die Stichprobe einbezogene Person unmittelbar von Gesetzes wegen festgelegt.

Das ZensAG 2022 regelt damit abschließend die Höhe der an die Beschwerdeführerinnen auszuzahlenden Erstattungsbeträge. Ferner ist auch von Gesetzes wegen geregelt, wie die Zahlungen erfolgen, da jedenfalls die Auszahlungsstichtage gemäß § 12 Abs. 2 ZensAG 2022 und § 12 Abs. 3 Zens AG 2022 gesetzlich vorgegeben sind.

Schließlich sind die Zahlungen ausweislich des Gesetzeswortlautes abschließend. Denn in § 12 Abs. 3 Zens AG 2022 heißt es:

> **„damit sind sämtliche Erstattungsansprüche abgegolten"**

Eine Evaluation der Kosten für die Durchführung des Zensus 2022 ist damit ebenfalls nicht vorgesehen. Der Städte- und Gemeindebund hatte dies in seiner Stellungnahme zum ZensAG 2022 LSA gefordert.

Dies zu Grunde gelegt sowie mit Blick darauf, dass die Erstattungszahlungen nach § 12 ZensAG 2022 bei keiner der drei Beschwerdeführerinnen die Ausgaben ansatzweise decken, ist die unmittelbare Betroffenheit der Beschwerdeführerinnen zu bejahen.

Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Beschwerdeführerinnen verpflichtet sind, die nach dem ZensG 2022 und ZensAG 2022 ihnen zugewiesenen Aufgaben der örtlichen Durchführung des Zensus 2022 wahrzunehmen, vgl. § 3 ZensAG 2022. Dabei mussten sie von Gesetzes wegen bis spätestens zum 31.10.2021 örtliche Erhebungsstellen einrichten, vgl. § 3 Abs. 2 S. 1 ZensAG 2022. Diese Pflichten binden Verwaltungskapazitäten und Arbeitskraft bei den Beschwerdeführerinnen sowie damit einhergehend finanzielle Ressourcen und begründen eine unmittelbare Verletzung der Beschwerdeführerinnen.

c) Die Beschwerdeführerinnen sind ferner selbst betroffen, da sie gemäß § 3 ZensAG 2022 i.V.m. der Anlage zu § 3 Abs. 1 S. 1 und S. 2 ZensAG 2022 Adressatinnen der Pflicht zur Einrichtung von örtlichen Erhebungsstellen sind.

Zudem folgt ihre Selbstbetroffenheit daraus, dass sie finanzielle Mittel in ihre Haushalte zur Durchführung des Zensus einstellen mussten, um die angemessene Zensusdurchführung zu gewährleisten.

d) Die Beschwerdeführerinnen sind schließlich gegenwärtig betroffen, da aus dem Erlass des ZensAG 2022 eine Beschwer folgt, die bereits begonnen hat und noch fortdauert.

Die gegenwärtige Betroffenheit folgt aus der begonnenen Aufgabenwahrnehmung durch die Beschwerdeführerinnen. Diese haben die Erhebungsstellen eingerichtet und ihre Arbeit aufgenommen, die noch bis zum Abschluss des Zensus (mindestens Mai 2023) fortdauert.

II. Begründetheit

Die kommunale Verfassungsbeschwerde ist begründet.

Der in § 12 ZensAG 2022 geregelte Mehrbelastungsausgleich genügt den Anforderungen des Konnexitätsprinzips nach Art. 87 Abs. 3 S. 3 LSAVerf nicht und verletzt die Beschwerdeführerinnen in ihrem Selbstverwaltungsrecht in Ausprägung der kommunalen Finanzhoheit (Art. 2 Abs. 3, Art. 87 Abs. 2 LSAVerf).

Zur Verletzung des Konnexitätsprinzips gemäß Art. 87 Abs. 3 S. 3 LSAVerf

Der in § 12 ZensAG 2022 geregelte Mehrbelastungsausgleich genügt den Anforderungen des Konnexitätsprinzips nach Art. 87 Abs. 3 S. 3 LSAVerf nicht. Die Höhe des Mehrbelastungsausgleichs ist unangemessen, da er nicht annähernd die bei den Beschwerdeführerinnen anfallenden und bezifferbaren Kosten deckt. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren keine den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechende Kostenprognose durchgeführt.

1. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 3 S. 1 LSAVerf sind vorliegend erfüllt, da den Beschwerdeführerinnen sowie weiteren Kommunen gemäß § 3 ZensAG LSA – also durch Landesgesetz – eine neue Auf-

gabe, die Durchführung des Zensus 2022, übertragen wurde. Damit liegt ein konnexitätsrelevanter Sachverhalt vor.

a) Gemäß Art. 87 Abs. 3 S. 1 LSAVerf können den Kommunen durch Gesetz Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen werden und staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Dabei ist gemäß Art. 87 Abs. 3 S. 2 LSAVerf gleichzeitig die Deckung der Kosten zu regeln. Nach Art. 87 Abs. 3 S. 3 LSAVerf ist ein angemessener Ausgleich zu schaffen, wenn die Aufgabenwahrnehmung zu einer Mehrbelastung der Kommunen führt („Konnexitätsprinzip").

a) Nach der Rechtsprechung des erkennenden Gerichts, wird die Rechtsfolge des Art. 87 Abs. 3 S. 3 LSAVerf nur dann ausgelöst,

> **„wenn es sich bei der Aufgabe nach Art. 87 Abs. 3 S. 1 LSAVerf um eine neue Aufgabe handelt." (vgl. Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, U. v. 08.07.2003 - LVG 4/01 - juris, Rn. 73)**

Ob eine neue Aufgabe für eine Gemeinde vorliegt ist durch

> **„einen Vergleich der Rechtslagen vor und nach der Regelung zu ermitteln." (vgl. Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, U. v. 08.07.2003 - LVG 4/01 - juris, Rn. 73)**

Unter einer Aufgabenübertragung wird folglich

> **„die Begründung jeder neuen Zuständigkeit für staatliche Aufgaben zu Lasten der Kommunen verstanden." (vgl. Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, U. v. 14.09.2004 – LVG 7/03 – juris, Rn. 55)**

b) Vorliegend hat der Landesgesetzgeber zweifelsohne eine neue Aufgabe an die Beschwerdeführerinnen und weitere Kommunen übertragen.

Er hat mit § 3 ZensAG 2022 i.V.m. der Anlage zu § 3 ZensAG 2022 den ihm vom Bundesgesetzgeber zugewiesenen Gestaltungsspielraum nach § 19 ZensG 2022 genutzt und geregelt, dass bestimmte Gemeinden örtliche Erhebungsstellen einzurichten haben und die Aufgabe der „örtlichen Durchführung des Zensus 2022" wahrnehmen müssen.

Denn gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 ZensAG 2022 LSA wird die Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2022 nach dem Zensusgesetzes 2022 den Gemeinden übertragen. Weiter heißt es in § 3 Abs. 3 ZensAG 2022 LSA, dass die Gemeinden die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben als Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wahrnehmen.

c) Dem steht auch nicht entgegen, dass dem ZensAG 2022 seinerseits eine bundesgesetzliche Regelung, namentlich § 19 ZensG 2022, zu Grunde liegt.

(1) Zwar vertreten wenige Autoren in der Literatur die Auffassung, dass das Konnexitätsprinzip nicht gilt, wenn Inhalt und Umfang der gemeindlichen Aufgabe durch Bundes- oder Europarecht bestimmt werden oder das Landesrecht lediglich bundes- oder europarechtliche Vorgaben umsetzt und dem Land hierbei kein eigener Gestaltungsspielraum verbleibt, der eine Rücksichtnahme auf die bei den Gemeinden entstehenden Kosten ermöglicht (vgl. Engelken, Das Konnexitätsprinzip im Landesverfassungsrecht, Rn. 46).

Mit anderen Worten: Nach dieser Rechtsansicht findet das Konnexitätsprinzip nur dann Anwendung, wenn die Länder bei der Umsetzung der höherrangigen Regelung einen eigenen Gestaltungsspielraum haben.

Dies ist etwa anzunehmen, wenn die Landesgesetzgeber entscheiden können, ob sie die vorgegebene Aufgabe selbst wahrnehmen oder ihre Wahrnehmung den Kommunen übertragen (vgl. Engelken, Das Konnexitätsprinzip im Landesverfassungsrecht, Rn. 46).

(2) Ob die vorstehende Rechtsansicht überzeugt, bedarf im hiesigen Beschwerdeverfahren keiner Entscheidung. Denn § 19 ZensG 2022 lässt den Landesgesetzgebern gerade den von einigen Autoren geforderten Gestaltungsspielraum. Damit ist auch nach Maßstab der vorstehend erörterten Rechtsansicht ein konnexitätsrelevanter Sachverhalt gegeben.

Denn nach § 19 Abs. 1 ZensG 2022 können die Länder zur Durchführung der Erhebungen nach den §§ 9, 11, 14, 22, 24 Absatz 4 und § 29 Absatz 1 Satz 3 neben den statistischen Ämtern der Länder weitere Erhebungsstellen einrichten. Die-

sen Erhebungsstellen können gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 ZensG 2022 auch Aufgaben übertragen werden, die nach diesem Gesetz von den statistischen Ämtern der Länder zu erfüllen sind.

Den Ländern ist nach § 19 Abs. 1 ZensG 2022 freigestellt – also ihrem Gestaltungsspielraum überlassen, – ob sie weitere Erhebungsstellen auf Landesebene oder aber auf kommunaler Ebene errichten. Denn nach dem Wortlaut des § 19 Abs. 1 ZensG 2022 können die Länder neben den statistischen Ämtern der Länder weitere Erhebungsstellen einrichten. Damit steht es im freien Ermessen des Landesgesetzgebers, ob er hiervon Gebrauch macht oder nicht und ob er auf Landesebene oder auf kommunaler Ebene weitere Erhebungsstellen einrichtet.

Diesen Gestaltungsspielraum bzw. dieses Ermessen hat der Landesgesetzgeber in Sachsen-Anhalt dahingehend genutzt, dass er gemäß § 3 ZensAG 2022 i.V.m. Anlage 1 bestimmte Kommunen, unter anderem die Beschwerdeführerinnen, verpflichtet hat, örtliche Erhebungsstellen auf kommunaler Ebene einzurichten.

Darüber hinaus steht es den Ländern frei, neben der Einrichtung von örtlichen Erhebungsstellen, weitere Aufgaben, die nach dem ZensG 2022 von den statistischen Ämtern der Länder zu erfüllen sind, weiter zu übertragen. Auch dies verdeutlicht, dass die Länder einen sehr weiten Gestaltungsspielraum bei der „Aufgabenwahrnehmung und Aufgabenverteilung" nach dem ZensG 2022 haben, sodass nach allen in der Literatur vertretenen Ansichten ein konnexitätsrelevanter Sachverhalt vorliegt.

2. Liegt die Übertragung einer neuen Aufgabe an die Beschwerdeführerinnen sowie weitere Kommunen vor, ist ein angemessener Kostenausgleich verfassungsrechtlich nur geboten, wenn die Aufgabenwahrnehmung tatsächlich zu einer Mehrbelastung der Kommunen führt (vgl. Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalts, U. v. 08.07.2003 – LVG 4/01 – juris, Leitsatz 2). Dies ist vorliegend der Fall.

a) Die Mehrbelastung muss sich nicht nur aus gesteigerten Anforderungen der Aufgabenwahrnehmung ergeben, sondern auf

> **„tatsächlich dadurch verursachten, erhöhten finanziellen Aufwendungen gerade der Kommunen" (vgl. Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalts, U. v. 08.07.2003 – LVG 4/01 – juris, Leitsatz 2)**

beruhen.

b) Die tatsächliche Mehrbelastung derjenigen Kommunen, die örtliche Erhebungsstellen sind, liegt vorliegend auf der Hand.

Diese Kommunen müssen dafür sorgen, dass eine funktionsfähige örtliche Erhebungsstelle eingerichtet wird, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Das bedeutet unter anderem, dass sie Räumlichkeiten schaffen müssen, die eine Trennung von sonstigen Verwaltungsstellen der Kommune garantiert. Diese Trennung erstreckt

sich weiter auf die organisatorische und personelle Trennung der örtlichen Erhebungsstelle von den sonstigen Verwaltungsstellen (vgl. § 19 Abs. 2 ZensG; „Statistikgeheimnis"). Neben diesen „Grundanforderungen", liegt auch die weitere Durchführung des Zensus bei den Kommunen. Dies umfasst insbesondere die Einstellung des Personals bei den örtlichen Erhebungsstellen, das Anwerben und Einweisen der ehrenamtlichen Erhebungsbeauftragten, die Durchführung der Registerübermittlungen sowie eine Vielzahl weiterer Aufgaben, die unter anderem vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt an die Kommunen herangetragen werden.

Hieraus folgt eine starke finanzielle Belastung auf Seiten der Kommunen. Wie weiter oben dargelegt, entstehen den Beschwerdeführerinnen hohe Sach- und Personalkosten wegen der Einrichtung der örtlichen Erhebungsstelle. Zusätzliche Kosten ergeben sich aus der Notwendigkeit Werbung für die Gewinnung von Erhebungsbeauftragten zu schalten sowie dadurch, dass die Hygienevorschriften angesichts der Corona-Pandemie eingehalten werden müssen.

Da es selbst bei Abzug der Ausgleichszahlungen nach § 12 ZensAG 2022 LSA bei einer deutlichen finanziellen Mehrbelastung der Beschwerdeführerinnen in Höhe von mindestens 140.212,35 Euro, 199.060,69 Euro und 201.234,00 Euro, liegt eine tatsächlich durch die Aufgabenübertragung erhöhte finanzielle Belastung des jeweiligen kommunalen Haushaltes der Beschwerdeführerinnen vor.

3. Ist damit ein konnexitätsrelevanter Sachverhalt gegeben, muss der Landesgesetzgeber auf Rechtsfolgenseite gleichzeitig mit der Aufgabenübertragung die Deckung der Kosten re-

geln (Art. 87 Abs. 3 S. 2 LSAVerf) und einen angemessenen Mehrbelastungsausgleich zu Gunsten der Kommunen normieren (Art. 87 Abs. 3 S. 3 LSAVerf).

a) Das in Art. 87 Abs. 3 S. 3 LSAVerf normierte Konnexitätsprinzip ist nach der Rechtsprechung des erkennenden Gerichts im Zusammenhang mit den Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung sowie den Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung zu sehen:

> **„Gemeindliche Selbstverwaltung bedeutet eigenverantwortliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Der Gewährleistung einer eigenverantwortlichen – auch angemessene Handlungs- und Gestaltungsspielräume gewährenden – Wahrnehmung dieser Angelegenheiten dient die gemeindliche Finanzhoheit. In diesem Sinne umfasst die kommunale Selbstverwaltung auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung. Art. 87 Abs. 3 S. 2 und 3 LVerf, denen zufolge das Land Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen hat, wenn es die Kommunen verpflichtet, neue öffentliche Aufgaben zu erfüllen, und ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen ist, wenn diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen, ist in diesem Zusammenhang zu sehen: Die Bestimmung konkretisiert die Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung von der Finanzierungsseite her; sie will dazu beitragen, dass der finanzielle Spielraum der Gemeinden für Selbstverwaltungsangelegenheiten durch die Verpflichtung zur Wahrnehmung von Angelegenheiten des Landes nicht verloren geht.“ (Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, U. v. 25.02.2020 – LVG 5/18 – juris, Rn. 53)**

Sinn und Zweck des Konnexitätsprinzips ist folglich, dass ein kommunaler finanzieller Spielraum erhalten bleibt, wenn den Kommunen neue Aufgaben übertragen werden oder eine be-

stehende Finanzierungsmöglichkeit für eine Aufgabenwahrnehmung entzogen wird.

Damit dient das verfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip dem Schutz der Kommunen, dem Schutz ihrer Haushalte vor ausufernden finanziellen Belastungen und damit dem Schutz ihrer finanziellen Eigenständigkeit.

Es garantiert ferner, dass die Kommunen im Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben weiterhin einen freien Gestaltungsspielraum mit Blick auf das „wie" ihre Aufgabenerfüllung haben. Damit trägt das verfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip dazu bei, dass die in der Kommune wurzelnden örtlichen Angelegenheiten für die Bürgerinnen und Bürger, auch nach einer neuen Aufgabenübertragung seitens des Landes, gewährleistet bleibt.

b) Die Landesverfassung Sachsen-Anhalts normiert dabei in Art. 87 Abs. 3 S. 3 LSAVerf das sogenannte „relative Konnexitätsprinzip".

Dies folgt aus dem Wortlaut der Landesverfassung, wonach der Kostenausgleich „angemessen" sein muss. Ausgehend davon hat das erkennende Gericht bestätigt, dass ein voller Kostenersatz den Kommunen verfassungsrechtlich damit nicht zusteht (vgl. LVerfG Sachsen-Anhalt, U. v. 17.09.1998 – LVG 4/96, Rn. 38).

c) Sieht die LSAVerf – anders als andere Landesverfassungen – damit keinen vollen Kostenersatz zu Gunsten der Kommunen vor („striktes Konnexitätsprinzip"), ist der vom verfassungge-

benden Gesetzgeber gewählte Wortlaut „angemessen" zu konkretisieren.

Die LSAVerf gibt selbst nicht weiter vor, wann ein Ausgleich „angemessen" ist. Auch hat der Landesgesetzgeber kein „Konnexitätsgesetz" erlassen, welches die Verfassung konkretisiert und so Anhaltspunkte für eine verfassungskonforme Auslegung des Wortlautes „angemessen" gibt.

Feststeht in jedem Fall, dass der Wortlaut „angemessen" insbesondere und primär mit Blick auf Sinn und Zweck des Konnexitätsprinzips auszulegen ist. Dieser ist – wie vorstehend erörtert – der Schutz der Kommune und ihrer finanziellen Ausstattung bei einer neuen Aufgabenübertragung durch das Land.

d) Auch das erkennende Gericht hat sich in einzelnen Entscheidungen mit dem Begriff der „Angemessenheit" auseinandergesetzt und diesen, mit Blick auf den jeweils zu entscheidenden Einzelfall, teilweise konkretisiert.

aa) Es hat insoweit zunächst festgehalten, dass es sich bei der Formulierung „angemessener Ausgleich"

> **„um einen unbestimmten Rechtsbegriff (handelt), der im jeweiligen Kostenregelungsgesetz auszufüllen ist" (vgl. Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, U. v. 17.09.1998 – LVG 4/96, Rn. 38).**

bb) Mit Blick auf die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs hat das erkennende Gericht weiter ausgeführt, dass es

> **„verfassungsrechtlich unbedenklich (ist), wenn den Kommunen eine „Interessenquote" bei der Kostendeckung verbleibt." (vgl. Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, U. v. 17.09.1998 – LVG 4/96, Rn. 38).**

Unter dem Stichwort „Interessenquote" fasst das Gericht den Gedanken, dass der Gesetzgeber bei seiner Beurteilung, was i.S.d. Art. 87 Abs. 3 S. 3 LSAVerf „angemessen" ist, berücksichtigen darf, mit welcher Quote das Interesse der Kommune zu bewerten ist, die ihr übertragene Aufgabe eigenständig wahrnehmen zu können (vgl. Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, U. v. 13.07.1999 – LVG 20/97, Rn. 104).

Damit rechtfertigt die Interessenquote dem Grunde nach eine Beteiligung der Kommunen an den Kosten der ihr übertragenen Aufgabe (vgl. Engelken, Das Konnexitätsprinzip im Landesverfassungsrecht, 2. erweiterte Auflage 2012, Rn. 73, Fn. 363). Sie ist dahingehend zu verstehen, dass die kommunale Kostenbeteiligung gleichlaufend mit dem Interesse der Kommune an der Aufgabenwahrnehmung steigt.

Mit anderen Worten: Ist die Aufgabenwahrnehmung für die Kommune besonders attraktiv, kann ihr eine höhere Eigenbeteiligung an den Kosten zugemutet werden.

cc) Darüber hinaus hat das Landesverfassungsgericht zum angemessenen Ausgleich festgehalten:

> **„Durch Art. 87 Abs. 3 Satz 1 LSA-Verf vorgegeben ist allerdings für die Aufgaben, welche den Kommunen zur Pflicht gemacht werden, dass sie eine "Eigenverantwortung" bei der Erfüllung behalten. Dies hat Auswirkungen auf die Methode der Kostendeckung für Art. 87 Abs. 3 S. 2, 3 LSA-Verf. Diese darf nicht dazu führen, dass die Kommunen "reine Zahl- und Abrechnungsstellen" des Landes werden. Auch bei den staatlichen Aufgaben, bei denen das Land weisungsberechtigt ist (Art. 87 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 LSA-Verf), werden wegen dieser Abhängigkeiten in der Sachentscheidung Modalitäten der Ausgleichsgewährung den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit genügen und die Selbständigkeit der Kommunen als Gebietskörperschaften wahren müssen." (vgl. Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, U. v. 13.07.1999 – LVG 20/97, Rn. 100)**

Das erkennende Gericht betont folglich – im Einklang mit Sinn und Zweck des Konnexitätsprinzips – dass der Gesetzgeber den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Regelung des Mehrbelastungsausgleichs achten muss und die Selbstständigkeit der Kommunen zu berücksichtigen hat.

dd) Auch darüber hinaus hat das erkennende Gericht dem Landesgesetzgeber weitere Grenzen bei der Regelung der Kostenerstattung bzw. des Mehrbelastungsausgleichs gesetzt:

> **„In der Sache hat der Gesetzgeber einen durch den Begriff der "Angemessenheit" (Art. 87 Abs. 3 Satz 3 LSA-Verf) umschriebenen Gestaltungsspielraum, der nach den üblichen, für die Tätigkeit des Gesetzgebers geltenden Kriterien ("Systemgerechtigkeit", "Willkürverbot", "Sachgerechtigkeit", "Tauglichkeit von Tatsachenmaterial") überprüfbar ist. Das darf nicht mit einem "freien Ermessen" gleichgesetzt werden, in welchem Umfang sich das Land an Kosten beteiligt (insoweit warnend: Henneke, LKV 1993, 365 [367]), sondern der Gesetzgeber schuldet eine**

sachgerechte Abwägung." (vgl. Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, U. v. 13.07.1999 – LVG 20/97, Rn. 101)

Diese Rechtsprechung steht dabei unter anderem im Einklang mit derjenigen des niedersächsischen Staatsgerichtshofs. Dieser hat in einer Entscheidung festgehalten, dass der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Festlegung der Deckungsquote nicht unbegrenzt ist. Insbesondere darf die Bemessung nicht zur Aushöhlung des auch in Niedersachsen geltenden Konnexitätsprinzips nach Art. 57 Abs. 4 NV führen (vgl. Niedersächsischer Staatsgerichtshof, U. v. 15.08.1995 – 2/93, 3/93, 6/93 u.a. – juris, Rn. 96).

Ausgehöhlt ist das Konnexitätsprinzip jedenfalls dann, wenn der Erstattungs- und Ausgleichsfunktion anfallende Kosten nicht ansatzweise deckt. Denn in diesem Fall, wäre die Schutzfunktion des Konnexitätsprinzips zu Gunsten der Kommunen sinnentleert.

ee) Wendet man diese in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze auf § 12 ZensAG 2022 LSA an, ist der vom Landesgesetzgeber festgelegte Erstattungsbetrag unangemessen:

(1) <u>Zur Interessenquote</u>

Die Interessenquote der Kommunen, den Zensus 2022 durchzuführen, ist gleich null zu setzen, da es – wie weiter oben er-

örtert – kein kommunales Interesse an der Aufgabenwahrnehmung „Zensus 2022" gibt (vgl. **Anlagen 22, 23).**

Die statistische Erhebung des Zensus ist eine den Beschwerdeführerinnen und weiteren örtlichen Erhebungsstellen für einen sehr kurzen Zeitraum übertragene staatliche Aufgabe ohne Bezug zu den örtlichen Angelegenheiten der Gemeinde. Da die Anforderungen an die örtliche Erhebungsstelle – auf Grund des Statistikgeheimnisses – sehr hoch sind (vgl. u.a. § 19 Abs. 2 ZensG 2022) müssen die Beschwerdeführerinnen erhebliche finanzielle, personelle, organisatorische und sachliche Ressourcen zur Bewältigung dieser Aufgabe in äußerst kurzer Zeit aufbringen.

Die Tatsache, dass es sich um keine dauerhafte Aufgabenübertragung handelt, bei der die Beschwerdeführerinnen dauerhafte, effiziente und nachhaltige Verwaltungsstrukturen etablieren könnten, macht die Aufgabenwahrnehmung für die Beschwerdeführerinnen besonders unattraktiv. Denn in der kommunalen Praxis, geht der „Sachverstand", wenn eine Aufgabe nur alle zehn Jahre punktuell zu erfüllen ist, schlichtweg verloren.

Bestes Beispiel ist hier die Situation bei den Beschwerdeführerinnen: Lediglich bei der Beschwerdeführerin zu 3) wirkt am heutigen Zensus eine Mitarbeiterin mit, die im Jahr 2011 als Auszubildende in die Erhebung des Zensus eingebunden war. Bereits aus diesem Grund ist die Interessenquote bei den Kommunen sehr niedrig und der Mehrbelastungsausgleich nur dann angemessen, wenn er die vorstehend beschriebene besondere Unattraktivität der Aufgabenübertragung berücksichtigt.

Darüber hinaus sind die Beschwerdeführerinnen nicht nur dazu verpflichtet, die Zensusdaten für ihre Kommune zu erheben. Vielmehr sind sie auch für andere Kommunen zuständig.

Faktisch heißt das: Die Beschwerdeführerinnen müssen ihren eigenen Haushalt auch belasten, um statistische Daten zu erheben, die gerade nicht in ihrem Gemeindegebiet „wurzeln" oder der Sphäre ihres Gemeindegebietes zuzuordnen sind. Jedenfalls insoweit ist die Interessenquote bei den Kommunen gleich Null zu setzen und ein Mehrbelastungsausgleich kann nur dann angemessen sein, wenn jedenfalls die Kosten, die auf die den Beschwerdeführerinnen zugewiesene Kommunen entfallen, vollständig ersetzt werden.

Ferner nutzen die Beschwerdeführerinnen die mit dem Zensus erhobenen Daten überhaupt nicht, sondern greifen für planerische Entscheidungen (vgl. **Anlagen 22, 23)** auf die aktuellen Einwohnermeldedaten – und nicht auf die lediglich alle 10 Jahre erfassten Zensusdaten – zurück. Denn die Einwohnermeldedaten geben einen viel genaueren Überblick über die örtliche Bevölkerungsstruktur. Dies geht auf die Meldepflicht nach § 17 Abs. 1 BMG zurück, die sicherstellt, dass die Einwohnermelderegister in der Regel aktuell sind und vor allem auch Abweichungen auf Grund von Geburten oder Sterbefällen erfassen.

Zudem können die Beschwerdeführerinnen die erhobenen Zensus Daten gar nicht „einfach so" nutzen. Hintergrund ist auch hier das Statistikgeheimnis sowie das Datenschutzrecht. Die Nutzung der Daten aus dem Zensus kann – ausweislich der übergebenen **Anlage 21** – nur erfolgen, wenn bestimmte technische und organisatorische Maßnahmen auf kommunaler Ebene getroffen sind. Folglich müssten die Beschwerde-

führerinnen weiteren finanziellen Aufwand betreiben, um auf die von ihnen erhobenen Daten zurückgreifen zu können. Dass die Interessenquote der Beschwerdeführerinnen zur Wahrnehmung der Durchführung des Zensus damit bei Null liegt, liegt auch insoweit auf der Hand.

Schließlich folgt die Interessenquote von Null daraus, dass die Erhebung der Zensusdaten auch außerhalb der konkreten Aufgabenwahrnehmung zu finanziellen Nachteilen führen kann. Beim Finanzausgleich aber auch bei der Vergabe von Fördermitteln wird die nach dem Zensus bloß statistisch (!) festgestellte Einwohneranzahl und nicht die konkrete aus dem Einwohnermelderegister zu entnehmende Einwohneranzahl als Vergabekriterium genutzt. Bereits nach der Zensuserhebung im Jahr 2011 führte dies zu Korrekturen der Einwohneranzahl „nach unten" und damit zu geringeren Zuschüssen seitens des Landes Sachsen-Anhalt und weiterer Fördermittelgeber.

Mit der damit auf Null zu setzenden Interessenquote geht einher, dass ein angemessener Ausgleich im Sinne der Verfassung nur dann gegeben ist, wenn die Kommunen gar nicht oder allenfalls äußerst gering an den Kosten der Aufgabenwahrnehmung beteiligt werden.

Eben dies ist vorliegend jedoch gerade nicht der Fall. Die Beschwerdeführerinnen müssen zwischen 44 % und 50 % der Kosten – nach Kostenerstattung (und Abzug der Aufwandsentschädigungen) seitens des Landes – für die Durchführung des Zensus selbst aufbringen und aus ihren Haushalten zahlen.

(2) Zum Prüfmaßstab der Verhältnismäßigkeit

Aus den vorstehenden, im Zusammenhang mit der „Interessenquote", benannten Argumente, folgt ebenso die Unverhältnismäßigkeit des getroffenen Mehrbelastungsausgleiches und damit dessen Unangemessenheit.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bindet alle staatliche Gewalt. Er kommt auch im Verhältnis verschiedener Staatsorgane zum Tragen, wenn – wie vorliegend – ein Staatsorgan ein subjektives Recht – hier die Selbstverwaltungsgarantie – besitzt (vgl. Jarass in: Jarass/Pieroth, GG Kommentar, Art. 20, Rn. 115). Verhältnismäßig ist eine gesetzliche Regelung immer dann, wenn sie einen legitimen Zweck verfolgt, das Mittel zur Zweckerreichung geeignet ist, kein milderes Mittel zur Verfügung steht und es im engeren Sinne verhältnismäßig ist.

Übertragen auf die hier beschwerdegegenständliche Norm, ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip wie folgt anzuwenden:

Mit der Aufgabenübertragung nach § 3 ZensAG 2022 verfolgt der Landesgesetzgeber den legitimen Zweck, die Durchführung des Zensus zu organisieren. Um diesen Zweck zu erreichen, stellt er den örtlichen Erhebungsstellen nach § 12 ZensAG 2022 finanzielle Mittel zur Verfügung (legitimes Mittel). Dem Grunde nach ist dieses Mittel zur Zweckerreichung auch geeignet. Mildere Mittel – etwa noch weniger Geld zur Verfügung zu stellen – kommen nicht in Betracht.

Die getroffene Regelung ist jedoch nicht verhältnismäßig im engeren Sinne, da bei einer Gesamtabwägung das Maß der

Belastung der Beschwerdeführerinnen als örtliche Erhebungsstellen weder in einem vernünftigen Verhältnis zu den zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln steht noch in einem vernünftigen Verhältnis zu den für die Beschwerdeführerinnen erwachsenden Vorteilen aus der Aufgabenwahrnehmung.

Den Beschwerdeführerinnen und den weiteren örtlichen Erhebungsstellen wird eine unattraktive, zeitlich begrenzte aber personell und organisatorisch komplexe Aufgabe (s. zu den Einzelheiten im Rahmen der Sachverhaltsdarstellung) überantwortet. Das Ergebnis dieser Aufgabenwahrnehmung ist für die Beschwerdeführerinnen und die weiteren örtlichen Erhebungsstellen nicht von Nutzen. Gleichzeitig deckt der ihnen zur Verfügung gestellte finanzielle Ausgleich (nach Abzug der Aufwandsentschädigungen) bloß 50 % bis 56 % der anfallenden Kosten.

Stellt man diese beiden Befunde in eine Abwägung ein, hat der Landesgesetzgeber gerade keinen schonenden Ausgleich seiner und der kommunalen Interessen getroffen. Denn die Belastung der kommunalen Haushalte steht in Relation in keinem austarierten Verhältnis zu den Eigenaufwendungen des Landes Sachsen-Anhalt.

(3) <u>Weitere Argumente für die Unangemessenheit des getroffenen Mehrbelastungsausgleichs</u>

Die Unangemessenheit des Mehrbelastungsausgleichs nach § 12 ZensAG 2022 zeigt sich auch in der praktischen Umsetzung der Aufgabenwahrnehmung.

Alle Beschwerdeführerinnen sind darauf verwiesen, sich aus anderen Verwaltungsbereichen „man power" zu leihen, um die mit der Durchführung des Zensus anfallenden Aufgaben zu bewältigen. Angesichts knapper Haushaltskassen und der kommunalrechtlichen Verpflichtung zur sparsamen Haushaltsführung, führt der angesetzte Mehrbelastungsausgleich letztlich dazu, dass eine ordnungsgemäße Durchführung des Zensus kaum gewährleistet ist und nur durch „Amtshilfeersuchen" und „Personalaustausch" gesichert werden kann.

4. Durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken gegen die angefochtenen Bestimmungen ergeben sich auch unter dem Aspekt der vom Landesgesetzgeber durchzuführenden und verfassungsrechtlich gebotenen Kostenfolgenabschätzung.

a) Das erkennende Gericht hat in früheren Entscheidungen ausdifferenziert, dass der Landesgesetzgeber von Verfassung wegen verpflichtet ist, vor Festlegung des Mehrbelastungsausgleichs eine „Kostenprognose" durchzuführen (statt vieler vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, U. v. 25.02.2020 – LVG 5/18 – juris, Rn. 77):

> **„Danach sind zunächst die Auswirkungen der Aufgabenübertragung auf die kommunalen Haushalte bestmöglich zu prognostizieren, da nur anhand einer auf realistische Annahmen gestützten Kostenfolgenabschätzung tragfähige Bestimmungen über die Deckung des aus der Aufgabenwahrnehmung erwachsenden kommunalen Finanzbedarfs getroffen werden können. Nur so ist die Prüfung einer etwaigen Mehrbelastung der Kommunen überhaupt möglich (vgl. auch Schoch, DVBl. 2016, 1007 [1010]; Engels, VerwArch 2011, 285 [298 ff.])."**

Der Landesgesetzgeber ist dabei verpflichtet, seine Prognoseentscheidung auf taugliches Tatsachenmaterial zu stützen (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, U. v. 25.02.2020 – LVG 5/18 – juris, Rn. 76).

Dabei ist eine

> **„gründliche gesetzgeberische Befassung mit den tatsächlichen Grundlagen der Prognoseentscheidung unter Ausschöpfung der zugänglichen Erkenntnisquellen bei Berücksichtigung der Verhältnisse vor Ort" (LVerfG Mecklenburg-Vorpommern, U. v. 17.06.2021 – 9/19 – juris, Rn. 68)**

erforderlich. Eine grobe Schätzung der zukünftigen Mehrbelastung genügt dagegen nicht (vgl. LVerfG Mecklenburg- Vorpommern, U. v. 17.06.2021 – 9/19 – juris, Rn. 68 unter Verweis auf Ammermann, Das Konnexitätsprinzip im kommunalen Finanzverfassungsrecht, 2007, S. 175).

Weiter hat das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern – unter Verweis auf das erkennende Gericht – zutreffend ausgeführt (LVerfG Mecklenburg-Vorpommern, U. v. 17.06.2021 – 9/19 – juris, Rn. 68):

> **„Dies setzt voraus, dass der Gesetzgeber die ihm zugänglichen Erkenntnisquellen situationsgerecht ausgeschöpft und die voraussichtlichen Auswirkungen der Regelung so zuverlässig wie angesichts der Komplexität des jeweils zu regelnden Sachverhalts nur möglich abgeschätzt hat. Hierbei muss er realistisch einschätzen, ob und inwieweit die Gemeinden und Gemeindeverbände rechtlich und wirtschaftlich imstande sind, die bei der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben entstehenden Kosten durch eigenverantwortliches Handeln zu beeinflussen (Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Urteil vom**

> **14. Februar 2002 - 17/01 -, Rn. 56 - 57, juris). Es liegt dabei in der Natur von Prognosen, dass sie mit Ungewissheit behaftet sind. Im Umgang damit ist der Gesetzgeber nicht verpflichtet, vorsorglich den Mehraufwand im jeweils ungünstigsten möglichen Fall auszugleichen. Es genügt, wenn die angenommene günstigere Entwicklung ebenso wahrscheinlich ist, erst recht, wenn sie wahrscheinlicher ist. Ein "mittleres Szenario" zwischen einem besonders ungünstigen und einem besonders günstigen Szenario hat im Vergleich grundsätzlich eine höhere Wahrscheinlichkeit für sich als die Extremfälle (Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 25. Februar 2020 - LVG 5/18 -, Rn. 77 - 88, juris).“**

Weiter hat das erkennende Gericht zur verfassungsgemäßen Prognose festgehalten, dass der Landesgesetzgeber nicht gehalten ist,

> **„von theoretischen Werten auszugehen. Vielmehr ist er berechtigt, wahrscheinliche Werte seiner Prognose zugrunde zu legen.“ (Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, U. v. 20.10.2015 – LVG 2/14 – juris, Rn. 107)**

b) Diesen Maßstab zu Grunde gelegt, ist die durchgeführte Prognose der Landesregierung jedenfalls dahingehend verfassungsrechtlich zu beanstanden, dass sie die durch den Städte- und Gemeindebund und von den örtlichen Erhebungsstellen als notwendige Personalanzahl nicht hinreichend gewürdigt und berücksichtigt hat.

Die Landesregierung hat nicht berücksichtigt, dass die Erfahrungen der Durchführung des Zensus 2011 dafür sprachen, dass die Besetzung mit einem Leiter und einer stellvertretenden Leitungsperson für die Durchführung des Zensus nicht ausreicht, sondern Kommunen auf weitere Sachbearbeiter zurückgreifen müssen.

Eben dies zeigt sich nunmehr auch in der Realität der Beschwerdeführerinnen. Diese haben teilweise – auf eigene Kosten – mehr Personal eingestellt oder hierauf verzichtet und nun im Rahmen der Durchführung eine erhebliche Belastung ihrer Mitarbeitenden zu verzeichnen.

Zur Verletzung der kommunalen Finanzhoheit

1. Die Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen ist zunächst im Grundgesetz normiert. Nach Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG muss den Gemeinden das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Gemäß Art. 28 Abs. 1 S. 3 HS 1 GG umfasst die Gewährleistung der Selbstverwaltung auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung.

   Davon ausgehend regelt auch die LSAVerf die kommunale Selbstverwaltungsgarantie in ihren Art. 2 Abs. 3 sowie Art. 87 Abs. 1, 2.

   Nach Art. 2 Abs. 3 LSAVerf wird die kommunale Selbstverwaltungsgarantie gewährleistet. Gemäß Art. 87 Abs. 1 LSAVerf verwalten die Kommunen und die Gemeindeverbände ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Die Kommunen sind berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben selbstständig wahrzunehmen, soweit nicht bestimmte Aufgaben im öffentlichen Interesse durch Gesetz anderen Stellen übertragen sind.

Ausfluss dieser Selbstverwaltungsgarantie ist auch die kommunale Finanzhoheit, die

> **„die Befugnis zur eigenverantwortlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft, insb. die „Entscheidungsfreiheit darüber, für welche (zulässigen) Ziele welche Mittel in welcher Höhe verwendet werden sollen" (Pieroth in: Jarass/Pieroth, GG Kommentar, Art. 28 GG, Rn. 27)**

zählt. Die Verwaltung des eigenen kommunalen Vermögens sowie dessen Verwendung ist damit ein Recht der Kommunen.

2. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Gerichts sind das Konnexitätsprinzip und das kommunale Selbstverwaltungsrecht in Gestalt der Finanzhoheit im Zusammenhang zu sehen (vgl. Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, U. v. 25.02.2020 – LVG 5/18 – juris, Rn. 53). Ausgehend davon hat das erkennende Gericht festgehalten:

> **„Von daher kann eine mögliche Verletzung der landesverfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Kostendeckungsregelung und Ausgleich von Mehrbelastungen, wie sie Art. 87 Abs. 3 S. 2 und 3 LVerf vorgibt, eine Verletzung der Selbstverwaltungsgarantie bedeuten." (Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, U. v. 25.02.2020 – LVG 5/18 – juris, Rn. 53)**

Ebenso liegt es hier. Die finanzielle Rückerstattung in Höhe von lediglich 50 % bis 56 % der bei den Beschwerdeführerinnen anfallenden Kosten ist ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in die kommunale Finanzhoheit. Der geringe Anteil der Rückerstattung steht angesichts der kurzweiligen Aufgabenwahrnehmung sowie dem nicht vorhandenen Nutzen der Zensusdaten für die Beschwerdeführerinnen in keinem Verhältnis und ist daher nicht zu rechtfertigen.

Dr. Dominik Lück
Rechtsanwalt

Judith Hoffmann
Rechtsanwältin